

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – Bank fürs Baselbiet» und direkter Gegenvorschlag  
des Regierungsrats**  
2026/3107

vom 21. April 2026

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Am 15. August 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» eingereicht worden. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 wurde mit 1'730 gültigen Unterschriften das Zustandekommen festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen der Initiative erschien im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025.

Der Regierungsrat hat im Initiativtext im Wesentlichen sechs Forderungen identifiziert:

	Forderungen der Initiative
1	Der Landrat oder der Regierungsrat soll das Recht zur Einleitung einer <b>besonderen Untersuchung durch eine unabhängige Revisionsstelle haben</b> .
2	Die <b>Wahl und Abberufung des Bankrates sollen durch den Landrat</b> auf Antrag des Regierungsrates erfolgen.
3	Die BLKB soll eine <b>Regionalbank mit geographischem Geschäftskreis</b> in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz sein.
4	Es sollten Vorgaben zum <b>Agieren, Auftritt und zur Organisation der Bank</b> bestehen.
5	<b>Die Vergütung</b> der Mitglieder der <b>Geschäftsleitung der Bank</b> soll <b>begrenzt</b> sein.
6	<b>Das Abgeltungsmodell</b> für die <b>Staatsgarantie</b> soll <b>angepasst werden</b> und die <b>Ausschüttung</b> aus dem Geschäftserfolg <b>erfolgen</b> .

Diese sechs Kernforderungen beleuchtet und analysiert er in dieser Landratsvorlage und stellt ihnen einen aus seiner Sicht deutlich besser geeigneten Vorschlag zur Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen der BLKB gegenüber. Er nimmt bewusst die Anliegen der Initiative auf und präsentiert folgende konkrete Anpassungsvorschläge für das Kantonalbankgesetz:

	Gegenvorschlag des Regierungsrats
	Anpassungen auf Basis von Grundgedanken der Initiative und bewusstes Beibehalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen
1	Der Regierungsrat soll das Recht haben, der gewählten <b>Revisionsstelle zusätzliche Aufträge zu erteilen</b> .
2	Die <b>Wahl und Abberufung strategischer Führungsorgane</b> ist im <b>Gesetz über die Beteiligungen (PCGG)</b> geregelt: <b>Die Wahl des Bankrates soll weiterhin durch den Regierungsrat</b> erfolgen.
3	Die BLKB soll <b>weiterhin eine Bank sein, welche alle banküblichen Geschäfte tätigen kann</b> . Ihr <b>geographischer Geschäftskreis</b> ist in erster Linie die <b>Wirtschaftsregion Nordwestschweiz</b> . Die wichtigsten Geschäftsbereiche bzw. <b>Kundengruppen</b> werden im Gesetz festgehalten.
4	Vorgaben <b>zur Organisation der Bank</b> werden im Gesetz erweitert: Die gesetzlichen Regelungen zu den Organen wurden überarbeitet und verdeutlicht. <b>Die Konzernleitung ist im Gesetz explizit</b> geregelt.
5	<b>Vorgaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank</b> müssen in der <b>Eigentümerstrategie festgehalten</b> werden.
6	<b>Die Abgeltung</b> für die <b>Staatsgarantie</b> soll <b>neu nach einem risikobasierten Ansatz vergütet werden und als Geschäftsaufwand der BLKB dargestellt werden</b> . <b>Die Ausschüttung</b> soll nach wie vor gemäss den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften <b>auf Basis des Reingewinns</b> bemessen werden.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Übersicht</b>	<b>2</b>
1.1.	<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
1.2.	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
2.1.	<b>Initiativtext</b>	<b>5</b>
2.2.	<b>Forderungen der Initiative</b>	<b>7</b>
2.3.	<b>Rechtsgültigkeit</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Ziel der Vorlage: Beleuchtung der Initiative und Unterbreitung eines direkten Gegenvorschlags</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzliche und thematische Grundlagen</b>	<b>11</b>
<b>4.1.</b>	<b>Das Kantonalbankgesetz und die bundesrechtliche Gesetzgebung</b>	<b>11</b>
4.1.1.	Das Kantonalbankgesetz im Kanton Basel-Landschaft	11
4.1.2.	Basellandschaftliche Kantonalbank in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	12
4.1.3.	Gesetzgebung und Aufsicht auf Bundesebene	12
<b>4.2.</b>	<b>Public Corporate Governance</b>	<b>13</b>
4.2.1.	Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCCG) des Kantons Basel-Landschaft	13
4.2.2.	Die Funktion der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung des Bankrats	14
4.2.2.1.	Umfang der Oberaufsicht und der Aufsicht	14
4.2.3.	Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis der bundesgesetzlichen Ausgestaltung der Bankenaufsicht	14
4.2.4.	Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis des Kapitalmarktrechts (aufgrund der Börsenkotierung)	15
<b>4.3.</b>	<b>Leistungsauftrag Kantonalbanken</b>	<b>15</b>
4.3.1.	Bedeutung der Kantonalbanken für die Schweiz	15
4.3.2.	Service public der Kantonalbanken	16
<b>4.4.</b>	<b>Angemessene Abgeltung für das eingegangene Risiko</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Gegenüberstellung Initiativtext und Gegenvorschlag</b>	<b>18</b>
<b>5.1.</b>	<b>Erster Abschnitt: Sitz, Leistungsauftrag und Rechtsform</b>	<b>18</b>
5.1.1.	§ 1 Firma und Sitz	18
5.1.2.	§ 2 Zweck	18
5.1.3.	§ 3 Rechtsform	24
5.1.4.	§ 4 Staatsgarantie	24
<b>5.2.</b>	<b>Zweiter Abschnitt: Grundkapital und Reserven</b>	<b>33</b>
5.2.1.	§ 5 Grundkapital und genehmigtes Kapital	33
5.2.2.	§ 6 Reservefonds	34
<b>5.3.</b>	<b>Dritter Abschnitt: Geschäftskreis</b>	<b>35</b>
5.3.1.	§ 7 Geschäftskreis	35
<b>5.4.</b>	<b>Vierter Abschnitt: Aufsicht und Verwaltung</b>	<b>36</b>
5.4.1.	§ 8 Oberaufsicht	36
5.4.2.	§ 9 Verwaltungsorgane	40
5.4.3.	§ 10 Bankrat	40
5.4.4.	§ 11 Aufgaben des Bankrates	43
5.4.5.	§ 12 Bankausschüsse	43
5.4.6.	§ 13 Geschäftsleitung	44

5.4.7.	§ 13a Konzernleitung	49
5.4.8.	§ 14 Externe und interne Revision	51
<b>5.5.</b>	<b>Fünfter Abschnitt: Rechnungsabschluss</b>	<b>53</b>
5.5.1.	§ 15 Rechnungsabschluss	53
5.5.2.	§ 16 Reingewinn	53
<b>5.6.</b>	<b>Fazit zu Initiative und Gegenvorschlag</b>	<b>58</b>
<b>6.</b>	<b>Anträge</b>	<b>59</b>
<b>6.1.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>59</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang</b>	<b>59</b>

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Initiativtext

Am 15. August 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» eingereicht worden. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 wurde mit 1'730 gültigen Unterschriften das Zustandekommen festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen der Initiative erschien im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

#### Initiativtext

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 ([SGS 371](#); Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Die Bank bietet die üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank an. Dies sind im Wesentlichen:

- a. (neu) die Zurverfügungstellung von Krediten und Hypotheken an private wie auch gewerbliche Kunden in der Region;
- b. (neu) die Zurverfügungstellung der üblichen Bankdienstleistungen für Private, KMUs, Landwirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand in unserer Region;
- c. (neu) die Schaffung von geeigneten Anlagemöglichkeiten für Kundenvermögen für Kunden unserer Region.

<sup>3</sup> Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der folgenden regionalen Kundengruppen:

- a. die öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften;
- b. die Arbeitnehmenden;
- c. die kleinen und mittleren Unternehmen;
- d. die Landwirtschaft;
- e. die privaten Haushalte.

<sup>4</sup> Die Bank kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons oder der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums im Kanton dienen.

<sup>5</sup> Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.

<sup>6</sup> Die Bank strebt eine schlanke Organisation mit kostengünstigen Strukturen an, um ihren Kunden faire und möglichst vorteilhafte Gebühren- und Zinskonditionen anbieten zu können. Auch zielt sie darauf ab, bei ihren Kunden mit einfachen Prozessen für eine administrative Entlastung zu sorgen.

#### **§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Staatsgarantie beträgt mindestens 1/25 vom Geschäftserfolg, sofern die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und im betreffenden Berichtsjahr ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.

<sup>4</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Geschäftserfolg wird mindestens die Hälfte für eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital verwendet.

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland unterliegen höheren Risikoanforderungen und sind nur zulässig, soweit die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton und die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie nicht wesentlich negativ beeinträchtigt werden.

**§ 8 Abs. 3 (totalrevidiert)**

<sup>3</sup> Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

**§ 10 (totalrevidiert)**

**Bankrat**

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

<sup>3</sup> Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Bankrats sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.

<sup>5</sup> Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.

<sup>6</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton.

<sup>7</sup> Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt ausüben, und sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines mit der Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig sein.

<sup>8</sup> Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

**§ 13 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>3</sup> Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.

<sup>5</sup> Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.

<sup>7</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.

**§ 16 Reingewinn (aufgehoben)**

## 2.2. Forderungen der Initiative

Im Initiativtext lassen sich folgende grundlegende Forderungen identifizieren:

	Forderung	Abschnitt und Paragraf geltendes Kantonalbankgesetz
1	Der Landrat oder der Regierungsrat soll das Recht zur Einleitung einer <b>besonderen Untersuchung durch eine unabhängige Revisionsstelle haben.</b>	Abschnitt 4 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 8 Oberaufsicht (5.4.1) - § 14 Interne und externe Revisionsstelle (5.4.8)
2	Die <b>Wahl und Abberufung des Bankrates sollen durch den Landrat</b> auf Antrag des Regierungsrates erfolgen.	Abschnitt 2 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 10 Bankrat (5.4.3)
3	Die BLKB soll eine <b>Regionalbank mit geographischem Geschäftskreis</b> in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz sein.	Abschnitt 3 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 2 Zweck (5.1.2)  Abschnitt 4 «Geschäftskreis»: - § 7 Geschäftskreis (5.3.1)
4	Es sollten Vorgaben zum <b>Agieren, Auftritt und zur Organisation der Bank</b> bestehen.	Abschnitt 5 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 2 Zweck (5.1.2)
5	<b>Die Vergütung</b> der Mitglieder der <b>Geschäftsleitung der Bank</b> soll <b>begrenzt</b> sein.	Abschnitt 4 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 13 Geschäftsleitung (5.4.6)
6	<b>Das Abgeltungsmodell</b> für die <b>Staatsgarantie</b> soll <b>angepasst</b> werden und die <b>Ausschüttung</b> aus dem Geschäftserfolg <b>erfolgen</b> .	Abschnitt 1 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 4 Staatsgarantie (5.1.4)  Abschnitt 2 «Grundkapital und Reserven»: - § 6 Reservefonds (5.2.2)  Abschnitt 5 «Rechnungsabschluss»: - § 16 Reingewinn ( <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> )

Eine vertiefte Analyse der Forderungen ergibt drei Hauptthemen:

- **Public Corporate Governance:** Grad der Einflussnahme von Landrat (Oberaufsicht) und Regierungsrat (Aufsicht). Abgrenzung zur Aufsicht durch den Bankrat (Oberleitung der Bank).
- **Leistungsauftrag: «Raison d'être»** der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Zweck und sachlicher sowie geographischer Geschäftskreis.
- **Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag:** Eingesetztes Kapital und Gewährung Staatsgarantie im Verhältnis zu Ausschüttung und Abgeltung Staatsgarantie.

Die ersten zwei Forderungen sowie auch die fünfte Forderung der Initiative gehören thematisch in den Bereich Oberaufsicht und Aufsicht bzw. Public Corporate Governance. Die dritte und die vierte Forderung beziehen sich auf den Leistungsauftrag der Kantonalbank. Die sechste Forderung bezieht sich auf das Risiko-Rendite-Verhältnis.

### 2.3. Rechtsgültigkeit

Mit der Landratsvorlage vom 27. Januar 2026 hat der Regierungsrat nach einer gutachterlichen Einschätzung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat sowie nach einer Einschätzung im Rahmen eines rechtlichen Memorandums von Prof. Dr. Christoph Bühler die Rechtsgültigkeit beantragt.

In der beauftragten Abklärung vom 21. November 2025 erachtet der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» als rechtsgültig. Das Volksbegehren erfülle die Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Die Umsetzung des Begehrens sei möglich. Zweifel an der Rechtmässigkeit bestünden im Hinblick auf § 4 Abs. 4 der Initiative. Die darin statuierte Ausschüttung, gestützt auf den Geschäftserfolg, verstösst bei wörtlicher Auslegung gegen übergeordnetes Recht. Eine bundesrechtskonforme Auslegung der Bestimmung wäre allerdings denkbar.

In der angefragten Stellungnahme vom 16. Januar 2026 stellt die FINMA klar, dass die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer kantonalen Initiative nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und sie daher keine Stellung dazu nehmen kann. Im Weiteren führt die FINMA aus, dass sie ungeachtet einer allfälligen abweichenden Regelung auf kantonaler Ebene die bundesrechtlichen Anforderungen anwenden und durchsetzen wird. Schliesslich macht sie zwei Hinweise. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder des Bankrats prüft die FINMA die Einhaltung der Gewährsanforderungen unabhängig von kantonalen Vorgaben anhand der bundesrechtlichen Anforderungen. Hinsichtlich Ausschüttungen auf dem Dotations- und Zertifikatskapital stellt die FINMA fest, dass die vorgesehene Formulierung zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen kann.

Prof. Dr. Christoph Bühler kommt in seinem Memorandum vom 7. August 2025 zu folgenden Schlussfolgerungen: «Der Initiativtext ist an diversen Stellen unklar, lückenhaft und interpretationsbedürftig. Gewisse Regelungen dürften auch im Konflikt zu gleichstufigem kantonalem Recht stehen oder unter Governance-Aspekten dysfunktional sein. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit im Sinne der Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung ist aber unter Anwendung der dargelegten Auslegungsgrundsätze nicht erkennbar. Die Initiative ist somit nach Einschätzung des Unterzeichneten unter diesem Aspekt weder ungültig noch teilungültig.»

Mit Beschluss vom 12. März 2026 erklärte der Landrat die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» einstimmig für rechtsgültig ([LRB 2026/1600](#)).

### 3. Ziel der Vorlage: Beleuchtung der Initiative und Unterbreitung eines direkten Gegenvorschlags

Der Regierungsrat beleuchtet die sechs Kernforderungen und analysiert sie in dieser Vorlage.

Er zeigt die Unklarheiten und Dysfunktionalitäten auf und stellt ihnen einen aus seiner Sicht deutlich besser geeigneten Vorschlag zur Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen der BLKB gegenüber.

Als Folge der Beantwortung des Postulats [2019/708](#) «Grundlegende Überprüfung der Staatsgarantie» wurden verschiedene Regelungen des Kantonalbankgesetzes einer Analyse unterzogen. Diese ergab, dass betreffend das Kantonalbankgesetz zwar Anpassungsmöglichkeiten bestehen, welche aber nicht zwingend notwendig sind. Die bisherige gesetzliche Grundlage wurde zu jenem Zeitpunkt als nach wie vor zweckmässig eingestuft.

Der Regierungsrat nimmt jetzt bewusst die Anliegen der Initiative auf und präsentiert unter Berücksichtigung seiner Analysen – abstützend auf Gutachten durch Prof. Dr. Bühler<sup>1</sup> – aus den Jahren 2022 sowie 2026 und in Rücksprache mit dem Bankrat folgende konkrete Anpassungsvorschläge (direkter Gegenvorschlag) für das Kantonalbankgesetz:

	<b>Gegenvorschlag des Regierungsrats</b>	
	Anpassungen auf Basis von Grundgedanken der Initiative und bewusstes Beibehalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen	Abschnitt und Paragraph geltendes Kantonalbankgesetz
1	Der Regierungsrat soll das Recht haben, der <b>ordentlichen Revisionsstelle zusätzliche Aufträge zu erteilen.</b>	Abschnitt 4 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 8 Oberaufsicht (5.4.1) - § 14 Interne und externe Revisionsstelle (5.4.8)
2	Die <b>Wahl und Abberufung strategischer Führungsorgane ist im Gesetz über die Beteiligungen (PCGG) geregelt: Die Wahl des Bankrates soll weiterhin durch den Regierungsrat</b> erfolgen.	Abschnitt 2 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 10 Bankrat (5.4.3)
3	Die BLKB soll <b>weiterhin eine Bank sein, welche alle banküblichen Geschäfte tätigen kann. Ihr geographischer Geschäftskreis ist in erster Linie die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</b> Die wichtigsten Geschäftsbereiche bzw. Kundengruppen werden im Gesetz festgehalten.	Abschnitt 3 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 2 Zweck (5.1.2)  Abschnitt 4 «Geschäftskreis»: - § 7 Geschäftskreis (5.3.1)

<sup>1</sup> Prof Dr. Christoph Bühler, Rechtsgutachten betreffend Haftungsrisiken, Informationsrechte und Einflussmöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft in Bezug auf dessen Beteiligung an der BLKB und deren Tochtergesellschaften, namentlich der radicant AG, 9. Mai 2022.  
Prof. Dr. Christoph Bühler, unter Mitarbeit von Anne-Sophie Burckhardt-Buchs, Rechtsgutachten betreffend Initiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet», 16. März 2026.

4	<p>Vorgaben <b>zur Organisation der Bank</b> werden im Gesetz erweitert: Die gesetzlichen Regelungen zu den Organen wurden überarbeitet und verdeutlicht.</p> <p><b>Die Konzernleitung ist im Gesetz explizit</b> geregelt.</p>	<p>Abschnitt 5 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 2 Zweck (5.1.2)</p> <p>Abschnitt 4 «Aufsicht und Verwaltung» - § 13a Konzernleitung (5.4.7)</p>
5	<p><b>Vorgaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank müssen in der Eigentümerstrategie festgehalten</b> werden.</p>	<p>Abschnitt 4 «Aufsicht und Verwaltung»: - § 13 Geschäftsleitung (5.4.6)</p>
6	<p><b>Die Abgeltung</b> für die <b>Staatsgarantie soll neu</b> nach einem <b>risikobasierten Ansatz vergütet werden</b> und als <b>Geschäftsaufwand</b> der BLKB dargestellt werden.</p> <p><b>Die Ausschüttung</b> soll nach wie vor gemäss den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften <b>auf Basis des Reingewinns</b> bemessen werden.</p> <p>Hinsichtlich Ausschüttungen auf dem Dotations- und Zertifikatskapital stellt die FINMA fest, dass <b>die vorgesehene Formulierung der Initiative zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen kann.</b></p>	<p>Abschnitt 1 «Sitz, Leistungsauftrag, Rechtsform»: - § 4 Staatsgarantie (5.1.4)</p> <p>Abschnitt 2 «Grundkapital und Reserven»: - § 6 Reservefonds (5.2.2)</p> <p>5. Abschnitt «Rechnungsabschluss»: - § 16 Reingewinn (<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>)</p>

Für die unter Kapitel 2 genannten drei Hauptthemen (Public Corporate Governance, Leistungsauftrag «Raison d'être», Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag) sollen unter Kapitel 4 dieser Vorlage Grundlagen aufgezeigt werden, bevor unter Kapitel 5 zu den jeweiligen Gesetzesparagrafen einzeln die Forderungen der Initiative kommentiert werden. Neue bzw. geänderte Texte gegenüber dem bisherigen Recht sind in den Tabellen jeweils *kursiv* dargestellt.

#### 4. Gesetzliche und thematische Grundlagen

Bevor im Detail auf die einzelnen Forderungen und Anpassungen der Gesetzesparagrafen eingegangen wird, sollen unter diesem Kapitel kurz die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die Basis zu den hauptsächlichen Themenbereichen geschaffen werden.

Da sowohl das Initiativbegehren selbst sowie auch das Kantonalbankgesetz insgesamt mehrere verschiedene, wiederkehrende Themengebiete in sich vereinen, wurde in nachfolgenden Kapiteln auf Textteile früherer [Beteiligungsberichte](#) und parlamentarischer Vorstösse (Postulatsbeantwortungen [2019/708](#) und [2024/179](#)) zurückgegriffen.

##### 4.1. Das Kantonalbankgesetz und die bundesrechtliche Gesetzgebung

###### 4.1.1. Das Kantonalbankgesetz im Kanton Basel-Landschaft

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Aufbau und Struktur des Kantonalbankgesetzes ([SGS 371](#)). Massgeblich von den Forderungen der Initiative betroffen sind die grau markierten Paragrafen:

Abschnitt	Titel	Paragrafen
1	Sitz, Leistungsauftrag und Rechtsform	§ 1 Firma und Sitz § 2 Zweck § 3 Rechtsform § 4 Staatsgarantie
2	Grundkapital und Reserven	§ 5 Grundkapital und genehmigtes Kapital § 6 Reservefonds
3	Geschäftskreis	§ 7 Geschäftskreis
4	Aufsicht und Verwaltung	§ 8 Oberaufsicht § 9 Verwaltungsorgane § 10 Bankrat § 11 Aufgaben des Bankrats § 12 Bankratsausschüsse § 13 Geschäftsleitung § 14 Interne und externe Revision
5	Rechnungsabschluss	§ 15 Rechnungsabschluss § 16 Reingewinn

Das Kantonalbankgesetz wurde letztmalig im Jahr 2004 einer Gesamtrevision unterzogen (vgl. [LRV 2003-228](#)), welche das Kantonalbankgesetz von 1957 aufhob. Davor erfolgte eine Teilrevision im Jahr 1998 (vgl. [LRV 1998-243](#)). Im Jahr 2017 wurden letztmalig weitere Überarbeitungen beschlossen (vgl. [LRV 2016-211](#)).

#### 4.1.2. Basellandschaftliche Kantonalbank in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sowie in sieben weiteren Kantonen ist die Kantonalbank in der Kantonsverfassung verankert. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) vom 17. Mai 1984 hält zur Kantonalbank folgendes fest:

##### *§ 127 Kantonalbank*

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine Kantonalbank, die namentlich der Mittelbeschaffung und der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dient.

Neben der kantonalen Gesetzgebung unterliegt die Kantonalbank der umfassenden Gesetzgebung und Aufsicht auf Bundesebene.

#### 4.1.3. Gesetzgebung und Aufsicht auf Bundesebene

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ([SR 101](#)) sind die Kantonalbanken wie folgt verankert:

##### *Art. 98 Banken und Versicherungen*

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

Die geforderten Vorschriften über die Aufgaben und Stellung der Kantonalbanken sind im Bankengesetz geregelt. Der Sonderstellung von Kantonalbanken wird in Art. 3a und in Art. 28a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 ([SR 952.0](#)) Rechnung getragen:

##### *Art. 3a*

Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

##### *Art. 28a*

<sup>1</sup>Die FINMA trägt im Sanierungsverfahren der besonderen Stellung, Eignerstruktur und gegebenenfalls Rechtsform der Kantonalbanken Rechnung

<sup>2</sup>Besteht die Gefahr der Insolvenz einer Kantonalbank, so informiert die FINMA den Kanton ohne Verzug und konsultiert diesen bei der Ausarbeitung des Sanierungsplans. Der Kanton bezeichnet die zuständige Stelle.

<sup>3</sup>Die FINMA kann für Kantonalbanken Abweichungen von den Bestimmungen über das Sanierungsverfahren vorsehen, namentlich betreffend die vollständige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals sowie Wandlung und Reduktion von Forderungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere Massnahmen, die der Kanton zur Sanierung der Bank trifft.

In der Schweiz ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zuständig für die Aufsicht des Schweizer Finanzmarktes und nimmt dabei drei zentrale Aufsichtsaufgaben wahr: die Bewilligung, die Überwachung und die Durchsetzung des Aufsichtsrechts. Auf untergeordneter Stufe kann die FINMA zudem auch regulieren. Sie verfügt über hoheitliche Befugnisse über die Finanzmarktakteure und als unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundesrates verfolgt die FINMA das primäre Ziel, die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu erhalten und das Kollektiv der Kundinnen und Kunden vor Insolvenzen zu schützen.<sup>2</sup> Ergänzend zur Aufsicht über die Banken auf individueller (mikroprudenzieller) Ebene durch die FINMA, verfolgt die Schweizerische

---

<sup>2</sup> <https://www.finma.ch/de/finma/ziele/> (aufgerufen am 08.07.2020).

Nationalbank (SNB) die Entwicklungen im Bankensektor aus einer makroprudenziellen Perspektive, indem sie die Finanzstabilität des Schweizer Finanzplatzes überwacht.<sup>3</sup>

#### **4.2. Public Corporate Governance**

Unter «Corporate Governance» versteht man die Grundsätze der Unternehmensführung respektive den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Gute «Corporate Governance» bedingt Transparenz, ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle und gleichzeitig die Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz. In privatrechtlichen Aktiengesellschaften zeigt sich «Corporate Governance» insbesondere bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, bei der Offenlegung bestimmter Informationen sowie bei den Aktionärsrechten. Das Ziel guter «Corporate Governance» ist letztlich der nachhaltige Unternehmenserfolg.

Bei der «Corporate Governance» der öffentlichen Hand liegt der Fokus darauf, dass Staatsaufgaben bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich erfüllt sowie die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats eingehalten werden. Der Staat kann oder will diese Aufgabenerfüllung nicht vollständig selber leisten und lagert sie somit teilweise an externe Leistungserbringende in Gestalt von Beteiligungen aus. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Beteiligungen. Man spricht hierbei von «Public Corporate Governance». Die Public Corporate Governance ist zu unterscheiden von der Corporate Governance des Unternehmens selbst. Sie ist in Bezug auf das Unternehmen (die Beteiligung) «extern», da sie sich insbesondere auf die Erfüllung der übertragenen Aufgabe gemäss den rechtlichen Grundlagen bezieht.

##### **4.2.1. Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCCG) des Kantons Basel-Landschaft**

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Thema «Public Corporate Governance» im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen im Jahr 2009 in der «Verordnung über das Controlling der Beteiligungen» geregelt. Nachdem diese Verordnung vier Jahre in Kraft war, liess der Regierungsrat Ende 2013 eine Auslegeordnung zum Thema «Public Corporate Governance» in Auftrag gegeben und initialisierte die Überarbeitung der Verordnung unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus Theorie und Praxis.

Zur Schaffung eines einheitlichen Standards für alle Beteiligungen erachtete es der Regierungsrat als notwendig, bestimmte Grundsätze und Regelungen zur beteiligungsspezifischen «Public Corporate Governance» in einem Gesetz über die Beteiligungen zu regeln. Damit sollte die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der bereits gelebten Richtlinie geschlossen werden.

Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) ([SGS 314](#)) und die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV) ([SGS 314.11](#)) traten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz über die Beteiligungen umfasst folgende Bereiche:

- Zweck und Geltungsbereich;
- Grundsätze der Beteiligungsteuerung;
- Inhalte der Eigentümerstrategie;
- Regelungen in Bezug auf das strategische Führungsorgan der Beteiligung;
- Aufsicht durch den Regierungsrat und Oberaufsicht durch den Landrat

---

<sup>3</sup> [https://www.snb.ch/de/i/about/pub/oecpub/id/pub\\_oecpub\\_stabrep](https://www.snb.ch/de/i/about/pub/oecpub/id/pub_oecpub_stabrep).

Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) führte dazu, dass das Kantonalbankgesetz im Jahr 2017 übereinstimmend angepasst wurde: Seit der Anpassung im Jahr 2017 wählt aus diesem Grund der Regierungsrat den Bankrat (nicht mehr der Landrat).

#### 4.2.2. Die Funktion der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung des Bankrats

##### 4.2.2.1. Umfang der Oberaufsicht und der Aufsicht

Die Rahmenbedingungen der Oberaufsicht des Landrats, der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung und Aufsicht durch den Bankrat der BLKB ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese erstrecken sich neben der kantonalen Gesetzgebung auch auf bundesgesetzliche sowie kapitalmarktrechtliche Vorgaben (Banken- und Kapitalmarktaufsicht).

Die Oberaufsicht des Landrates geht nicht weiter als die Aufsicht des Regierungsrates: Sie beaufsichtigt die Zweckerfüllung und Einhaltung der Regelungen gemäss Verfassung und Kantonalbankgesetz (im Weiteren: «KBG»). Neben den Regelungen des KBGs sind die Kompetenzen der Oberaufsicht und der Aufsicht im kantonalen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) definiert. Dieses regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt die Wahrung der Eigentümerinteressen und die Minimierung der Risikoexposition.

Gemäss PCGG umfassen die Kompetenzen der *Aufsicht* des Regierungsrates folgendes:

- die Wahl und die Abwahl des Bankrates;
- die Mandatierung der Kantonsvertretung (der gesamte Bankrat wird vom Regierungsrat gewählt und mandatiert);
- die Durchführung von Eigentümergesprächen;
- die Beschlussfassung über die Eigentümerstrategie;
- die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht und die Geschäftsberichte.

Die Kompetenzen der *Oberaufsicht* des Landrats umfassen gemäss PCGG:

- die Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie (Rückweisungsrecht mit Zweidrittels-Mehrheit);
- die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts und der Geschäftsberichte strategisch wichtiger Beteiligungen.

Das KBG legt darüber hinaus fest, dass der Regierungsrat die Revisionsstelle wählt und dass die Finanzkommission über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert wird, soweit dies für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist.

Nebst den Oberaufsichtskompetenzen gemäss KBG und PCGG kann der Landrat auch bei Beteiligungen anhand von parlamentarischen Vorstössen seinen Einfluss geltend machen. Er kann den Regierungsrat auch bei Beteiligungen auffordern, Informationen zu liefern oder eine Handlung vorzunehmen, soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht notwendig ist.

#### 4.2.3. Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis der bundesgesetzlichen Ausgestaltung der Bankenaufsicht

Zur Beurteilung, was für die Ausübung der Oberaufsicht der BLKB notwendig ist, sind neben den Kompetenzen auch die Beschränkungen, welche sich aus den anderen gesetzlichen Grundlagen, die für die Bank gelten, zu beleuchten.

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) setzt voraus, dass die Bank über separate Organe für die Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und für die Oberleitung,

Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) verfügt ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a Bankengesetz](#)). Das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «[Corporate Governance – Banken](#)» beschreibt detailliert, was konkret unter die Aufgaben des Bankrats fällt: Dem Bankrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Stammhauses und der Finanzgruppe. Er entscheidet über wesentliche Veränderungen der Gruppenstruktur und Projekte von strategischer Bedeutung. Der Bankrat legt die Unternehmensstrategie, die Ziele sowie die Geschäftstätigkeit (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) fest. Dies fällt nicht unter die Aufgaben des Eigentümers.

Somit erteilt der Bankrat alle nötigen unternehmensinternen Anweisungen und Aufträge wie z. B. Gutachten und die Ausarbeitung von Szenarien bei Nichterreichung von Zwischenzielen. Auf diese Weise erfüllt der Bankrat seine Aufgabe zur Erreichung der von ihm bestimmten Ziele auf dem von ihm gewählten Weg.

Die Oberaufsicht des Landrates ist als eine Aufsicht ex post, im Sinne einer Kontrolle, zu verstehen. Die Oberaufsicht (Landrat) und die Aufsicht (Regierungsrat) können an den Bankrat keine Weisungen erteilen, welche die aktuellen betrieblichen Sachverhalte betreffen. Ihre Zuständigkeit ist das Erlangen einer Gesamtsicht aus einer gewissen Distanz und beinhaltet kein direktes Eingreifen in die Oberleitung des Bankrats.

#### 4.2.4. Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis des Kapitalmarktrechts (aufgrund der Börsenkotierung)

Die BLKB ist an der Schweizer Börse kotiert. Deshalb ist eine Einflussnahme seitens Oberaufsicht und Aufsicht zusätzlich mit Blick auf die Vorgaben des Kapitalmarktrechts zu beurteilen. Die Einflussnahme ist nur soweit zulässig, wie die Vorgaben des Kapitalmarktrechts nicht verletzt werden.

Ein wesentliches Element der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen bei potenziell kursrelevanten Informationen ist das Gleichbehandlungsprinzip, welches zur Ad-hoc-Publizität führt. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige und umfassende Information für alle Eigentümer zwingend ist. Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber müssen gleichbehandelt werden wie der Kanton: Die Regelung des Kantonalbankgesetzes betreffend Orientierung der Finanzkommission gibt ihr und dem Landrat kein Recht auf Informationsweitergabe kursrelevanter Informationen durch den Bankrat.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass – zum Schutz des emittierenden Unternehmens (in diesem Falle die BLKB) – die Bekanntgabe einer potenziell kursrelevanten Information seitens des Unternehmens ausnahmsweise hinausgeschoben werden kann. Dies ist der Fall, wenn es um einen Plan oder Entschluss des Unternehmens geht und die Bekanntgabe berechnete Interessen des Unternehmens beeinträchtigt sowie seitens des Unternehmens die umfassende Vertraulichkeit des Informationsgegenstands (z. B. gegenüber Partnern) gewährleistet wird.

Jedoch ergibt sich aus dem Kapitalmarktrecht auch ein Informationsgebot. Dies bedeutet, dass eine Pflicht zur zweckmässigen internen Organisation und internen Überwachung besteht. Negative Tatsachen wie wirtschaftlicher Misserfolg, Schadens- oder Haftungsfall müssen gemäss Informationsgebot durch den Bankrat aufgrund der Regularien ad hoc kommuniziert werden.

### 4.3. Leistungsauftrag Kantonalbanken

#### 4.3.1. Bedeutung der Kantonalbanken für die Schweiz

Die Gründung der Kantonalbanken im 19. Jahrhundert hatte zum Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Kantonen zu unterstützen. Die Kantonalbanken widerspiegeln die Souveränität der Kantone und unterscheiden sich dementsprechend in ihren besonderen Funktionen und ihrer spezifischen Bedeutung. Die Gründungen folgten den historischen

Entwicklungen und Rahmenbedingungen in den Kantonen.<sup>4</sup> Neben der BLKB gibt es heute in 23 weiteren Kantonen eine Kantonalbank. Die erste wurde 1816 im Kanton Genf, die jüngste 1979 im Kanton Jura gegründet.

Der Gründung der Kantonalbanken lagen ursprünglich volkswirtschaftliche, soziale, aber auch finanzpolitische Motive zugrunde.<sup>5</sup> Kantonalbanken sollten Lücken füllen im Bankensystem sowie den Wettbewerb beleben und damit eine flächendeckende Grundversorgung mit Bankdienstleistungen fördern.<sup>6</sup> Sichere Geldanlagen sowie zinsgünstige Kredite sollten damit für die Bevölkerung, das Kleingewerbe und die Bauern einfacher zugänglich gemacht werden.<sup>7</sup> Diese sahen sich durch die Geschäftsbanken, die sich damals mit der Finanzierung des Eisenbahnbaus und der aufstrebenden Industrie beschäftigten, nicht genügend versorgt.<sup>8</sup> Der staatliche Wunsch nach einer besseren Versorgung mit Bankdienstleistungen für die Allgemeinheit, und damit die Schaffung eines Service public<sup>9</sup>, konnte mit der Gründung der Kantonalbanken ermöglicht werden.<sup>10</sup> Aus finanzpolitischer Perspektive bedeuteten die Kantonalbanken zudem eine mögliche zusätzliche Einnahmequelle für die Kantonshaushalte.

Vor der Gründung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 1907 hatten die Kantonalbanken zudem auch noch die Funktion von Emissionsbanken von Banknoten. Diese waren Ende des 19. Jahrhunderts noch kein gesetzliches Zahlungsmittel und noch wenig verbreitet. Die Emission von Banknoten war jedoch nicht nur den Kantonalbanken vorenthalten, sondern auch den privaten Banken.

#### 4.3.2. Service public der Kantonalbanken

Heute sind die 24 Schweizer Kantonalbanken Retailbanken mit einem vielseitigen Dienstleistungsangebot. Sie nehmen nach wie vor eine bedeutende Rolle im Schweizer Bankensystem ein. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt jedoch weiterhin im eigenen Kanton, wobei einzelne Kantonalbanken ihre Geschäftstätigkeiten über die Kantons- und Landesgrenze hinaus deutlich ausgeweitet haben. Diese Entwicklung wird zusätzlich von der zunehmenden Digitalisierung der Bankdienstleistungen unterstützt, welche dazu führt, dass diese heute deutlich weniger ortsabhängig sind.

Die besondere Rolle als Entwicklungsbank für das Gewerbe und die Bevölkerung hat sich mit Blick auf das umfangreiche Dienstleistungsangebot der Kantonalbanken sowie auf die zahlreichen regionalen und nationalen Mitbewerbern auf dem Bankenplatz Schweiz relativiert. Die regionalökonomische Bedeutung der Kantonalbanken als regionale Anbietende von Krediten und weiteren Bankdienstleistungen sowie auch als wichtige Arbeitgebende hat sich hingegen weitgehend erhalten, wobei die Kantonalbanken neben der Raiffeisengruppe heute im Schweizer Markt ein Gegengewicht zu den Grossbanken darstellen.

Die politische Entscheidung in der Gründungszeit der Kantonalbanken zur Bereitstellung eines Service public im Finanzsektor, lässt sich ökonomisch mit dem damals fehlenden Kreditangebot begründen. Mit der Entwicklung eines flächendeckenden Angebots privater Bankinstitute stellt sich heute aber zunehmend die grundsätzliche Frage nach den Aufgaben und Rollen des Staates bzw.

<sup>4</sup> Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1988 über die Revision des Bankengesetzes.

<sup>5</sup> Plüss, Manuel (2016): Staatsgarantie der Kantonalbanken (MA HSLU).

<sup>6</sup> Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1988 über die Revision des Bankengesetzes.

<sup>7</sup> Lengwiler, Christoph / Kilchoer, Cyrill (2018): Kantonalbanken und die Staatsgarantie.

<sup>8</sup> Busch, Andreas (2003): Staat und Globalisierung.

<sup>9</sup> Der Bundesrat definiert Service public wie folgt: «Service public umfasst die Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und -dienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes zu gleichen Bedingungen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen.» (Quelle: <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/bundesnahe-betriebe/guter-service-public.html>, aufgerufen am 8.7.2020).

<sup>10</sup> «Semantisch werden die Begriffe «Grundversorgung» und «Service Public» meistens synonym verwendet. Regulatorisch betrachtet umfasst die Grundversorgung in einem Sektor primär das gesetzliche Mandat und ist somit Bestandteil des entsprechenden Service Public in diesem Sektor.» (Zitiert aus Staat und Wettbewerb: Institutionelle und wettbewerbliche Aspekte bei kantonalen und kommunalen Unternehmen, S. 17, Polynomics, 2017).

der Kantone. Der Fortbestand des Service public der Kantonalbanken ist deshalb heute eine politische Frage und keine ökonomische Notwendigkeit mehr.

Auch soziale Motive spielen heute kaum mehr eine Rolle. Im Zentrum steht vielmehr die ordnungspolitische Fragestellung, weshalb Bankdienstleistungen zur Grundversorgung der Kantone gehören sollen, bei einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt mit nationalen und auch internationalen Anbietenden. Damit rückt zudem die Nutzen-Risiko-Abwägung für die Kantone aus der Beteiligung an einer Kantonalbank vermehrt in den Vordergrund.

#### **4.4. Angemessene Abgeltung für das eingegangene Risiko**

Viele Kantonalbanken haben in den vergangenen Jahrzehnten durch ihre erwirtschafteten Gewinne sowie durch unterschiedliche Abgeltungsformen einen positiven Beitrag zum Staatshaushalt und damit zum Wohlstand in den Kantonen geleistet. Die explizite Staatsgarantie vieler Kantonalbanken und das Wissen um die Beteiligung durch den Kanton schaffen Vertrauen auf der Kundenseite. Damit geniessen die meisten Kantonalbanken einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Banken. Denn die explizite Staatsgarantie sichert die Kundeneinlagen bei den Kantonalbanken über die Einlagensicherung im Umfang von 100'000 Franken (pro Bankkundin oder -kunde) hinaus, obwohl die allermeisten Retailkunden mit ihrem Vermögen diese Grenze nicht erreichen. Dies kann wiederum die Finanzmarktstabilität dadurch erhöhen, dass bei einer drohenden Krise die Kundeneinlagen nicht aufgrund einer Panikreaktion von der Bank abgezogen werden und damit möglicherweise eine Liquiditätskrise auslösen.

Den Vorteilen einer Kantonalbank stehen jedoch aus Kantonssicht Aspekte gegenüber, die kritisch hinterfragt werden müssen. Der bedeutendste betrifft das Risiko: Die Kantone tragen als Eigentümer oder Miteigentümer der Kantonalbank finanzielle Risiken. Dieses Wissen um die Absicherung durch die Kantone im Falle einer Krise könnte ausserdem dazu führen, dass die Bank grössere Geschäftsrisiken eingeht, da die finanziellen Konsequenzen nicht oder nur teilweise selbst getragen werden müssten (Moral Hazard). Die Schweizer Kantonalbanken verfügen jedoch im Vergleich zu den Grossbanken über ein eher konservatives Risikoprofil, was das Moral Hazard Risiko relativiert.

Es wird zudem von nationalen als auch europäischen Akteuren angeführt, dass mit den Staatsgarantien sowie der Steuerbefreiung vieler Kantonalbanken Wettbewerbsverzerrungen zulasten der übrigen Finanzdienstleistenden einhergehen. Die möglicherweise stabilisierende Wirkung der Staatsgarantie auf das Bankensystem relativiert sich heute insofern, als die Systemrisiken für die Schweizer Volkswirtschaft massgeblich durch die Grossbanken (too-big-to-fail Thematik) bestimmt werden und der aggregierte Marktanteil der Kantonalbanken heute deutlich geringer ist als früher.

Weiterführende Darlegungen zu den Themen des Kapitels 4 finden sich im Bericht zum [Postulat 2019/708](#) «Grundlegende Überprüfung der bestehenden Staatsgarantie für die BLKB». Diese gehören ebenfalls zu den Grundlagen für die nachfolgenden Überlegungen zum Gegenvorschlag.

## 5. Gegenüberstellung Initiativtext und Gegenvorschlag

### 5.1. Erster Abschnitt: Sitz, Leistungsauftrag und Rechtsform

#### 5.1.1. § 1 Firma und Sitz

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 1 Firma und Sitz		
<sup>1</sup> Unter der Firma «Basellandschaftliche Kantonalbank», nachfolgend «Bank» genannt, besteht eine Bank mit Sitz in Liestal.	Unverändert	Unverändert
<sup>2</sup> Die Bank kann Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.	Unverändert	Unverändert

#### **Kommentar:**

Firma und Sitz unter § 1 des Kantonalbankgesetzes sollen gemäss Initiative wie auch Gegenvorschlag unverändert bestehen bleiben.

Durch diese gesetzliche Regelung hat die Bank das Recht – ohne Einwilligung des Regierungsrates oder des Landrates – Tochtergesellschaften zu gründen.

Dabei hat die Bank die Rahmenbedingungen zu beachten: Zum einen müssen die Vorgaben des Gesetzes in Bezug auf das Eingehen von Risiken eingehalten werden. Zum anderen müssen die Vorgaben der Eigentümerstrategie beachtet werden. Die Risiken, welche mit der Gründung von Tochtergesellschaften einhergehen, müssen im Verhältnis zur Kapitalisierung der Bank angemessen sein, sodass die Risiken aus Kantonssicht (Staatsgarantie, Ausfall Ausschüttung) so tief wie möglich gehalten werden.

#### 5.1.2. § 2 Zweck

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)	§ 2 Zweck Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
<sup>1</sup> Sie bietet die Dienstleistungen einer Universalbank an.	<sup>1</sup> Die Bank bietet die üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank an. Dies sind im Wesentlichen:  a. die Zurverfügungstellung von Krediten und Hypotheken an private wie auch gewerbliche Kunden in der Region.  b. die Zurverfügungstellung der üblichen Bankdienstleistungen für Private, KMUs, Landwirtschaftsbetriebe und der	<sup>1</sup> Die Bank bietet alle banküblichen Geschäfte und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Institutionen an. Sie kann insbesondere Tätigkeiten im Einlagen-, Kredit-, Anlage-, Zahlungs- und Vorsorgebereich ausüben sowie weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

<p><sup>2</sup> Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen.</p>	<p><i>öffentlichen Hand in unserer Region.</i></p> <p><i>c. die Schaffung von geeigneten Anlagemöglichkeiten für Kundenvermögen für Kunden unserer Region.</i></p> <p>Unverändert</p> <p><sup>3</sup> <i>Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der folgenden regionalen Kundengruppen:</i></p> <p><i>a. die öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften;</i></p> <p><i>b. die Arbeitnehmer;</i></p> <p><i>c. die kleinen und mittleren Unternehmen;</i></p> <p><i>d. die Landwirtschaft;</i></p> <p><i>e. die privaten Haushalte.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Die Bank kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons oder der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums im Kanton dienen.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Die Bank strebt eine schlanke Organisation mit kostengünstigen Strukturen an, um ihren Kunden faire und möglichst vorteilhafte Gebühren- und Zinskonditionen anbieten zu können. Auch zielt sie darauf ab, bei ihren Kunden mit einfachen Prozessen für eine administrative Entlastung zu sorgen.</i></p>	<p><i>Weitere Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie festgehalten.</i></p> <p>Unverändert</p> <p><sup>3</sup> <i>Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Sie strebt eine schlanke Organisation mit effizienten und effektiven Strukturen an. Diese sind im Interesse der Kundinnen und Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Prozessvereinfachung und Reduktion des Administrativaufwands gerichtet.</i></p>
--	---	---

**Kommentar:**

*Zu den Absätzen 1 bis 3 (Übliche Dienstleistungen einer Regionalbank)*

Einleitend ist zu erwähnen, dass die Regelungen unter § 2 Zweck in enger Verknüpfung zu den Regelungen bezüglich des Geschäftskreises unter § 7 Geschäftskreis zu betrachten sind. Wie unter Kapitel 2 Ausgangslage beschrieben, greift die Initiative in diesen zwei Paragrafen die Thematik «*Leistungsauftrag*» bzw. die «*raison d'être*» der Bank auf. Die Initiative betont den Grundgedanken einer Bank für die Region, für den Kanton Basel-Landschaft, seine Einwohnerinnen und Einwohner und die hier ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen. Die Initianten wählen dazu die Bezeichnung «Regionalbank».

Der Begriff «Regionalbank» ist indes keine starre Definition, sondern ein Oberbegriff für Banken, deren Wirkungskreis sich in erster Linie auf eine bestimmte Region bezieht. Die hauptsächliche Tätigkeit einer Regionalbank ist die Kreditvergabe, finanziert durch die Spareinlagen von Kundinnen und Kunden. Die Regionalbanken in der Schweiz entstanden aus den Sparkassen und sind heute eine Bankengruppe mit rückläufigem Marktanteil (vgl. Infokasten am Ende des Kommentars).

Dem Regierungsrat ist es wichtig anzumerken, dass er wie auch die Bank selbst den in der Verfassung verankerten Zweck der Bank «*Der Kanton unterhält eine Kantonalbank, die namentlich der Mittelbeschaffung und der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dient*» sehr ernst nimmt. Es wird bereits heute ein grosses Augenmerk auf die Regionalität gelegt. In der [Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die BLKB](#) hält der Regierungsrat fest, dass 80 % des Kreditgeschäfts der Bank sich auf die Region Nordwestschweiz (TNW-Gebiet) beschränken muss.

Der Regierungsrat ist jedoch der Überzeugung, dass der Bank für ihre Entwicklung, ihr Agieren im Wettbewerb und ihren zukünftigen Erfolg ein erweiterter Handlungsspielraum belassen werden muss.

Prof. Dr. Bühler erläutert in seinem Gutachten seine Sicht wie folgt: «Eine Beschränkung auf «übliche Dienstleistungen einer Regionalbank» würde zu einer zu starken Einschränkung der Handlungsfreiheit der BLKB und zu deren Benachteiligung im Wettbewerb führen: Als Bank in der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, welche nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, sollte der BLKB in Bezug auf das Spektrum der zu erbringenden Finanzdienstleistungen eine gewisse Autonomie belassen werden. Ansonsten wäre es ihr kaum möglich, sich im wirtschaftlichen Wettbewerb mit privaten Geschäftsbanken zu behaupten.

Die Einschränkung der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Finanzdienstleistungen einer Regionalbank wäre in einem sich dynamisch entwickelnden Finanzmarkt mit den Herausforderungen der zunehmenden Regulierung, Digitalisierung und des Tiefzinsumfelds problematisch.

Kein anderer Kanton schränkt denn auch seine Kantonalbank auf die «üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank» ein. Im Gegenteil, die grosse Mehrheit der Kantone sieht ausdrücklich vor, dass ihre Kantonalbanken das Geschäft einer Universalbank betreiben.»

Aus der Perspektive der BLKB ist das Wachstumspotenzial für die BLKB schon heute beschränkt. Die BLKB hat bereits hohe Marktanteile in der Region: Bei den Privatkundinnen und -kunden sind es rund 55 % im Kanton Basel-Landschaft, bei den Unternehmen sind es über 50 %.

Folgende potenzielle Auswirkungen können der Bank aus der Annahme der in der Initiative gestellten Forderungen erwachsen:

- *Weniger Wachstum*  
 Die BLKB ist klare Marktführerin in beiden genannten Segmenten (Unternehmenskunden sowie Privatkundinnen und -kunden). Zudem sind andere Kantonalbanken im Marktgebiet der BLKB über verschiedene Kanäle tätig. Darüber hinaus steigen die Kosten für den Bankbetrieb stetig an – dies insbesondere aufgrund der Teuerung, der steigenden regulatorischen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts (z. B. durch die Digitalisierung). Die Wachstumsmöglichkeiten würden durch die Annahme der Initiative klar beschränkt.
- *Eingeschränktes Geschäftsfeld*  
 Bei Annahme der Gesetzesinitiative würde aus der BLKB, die heute eine Universalbank mit umfassendem Produkte- und Dienstleistungsangebot für Private und Unternehmen ist, eine Regionalbank, die hauptsächlich auf die Vergabe von Krediten beschränkt ist. Die Formulierungen des Initiativtextes führen zudem durch unbestimmte und nicht klar definierte Begriffe wie «regional» zu Unsicherheiten bezüglich des Angebots. Zum Beispiel ist unklar, ob die BLKB in ihrer Funktion als Hausbank weiterhin einem Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft Kredite für ausserregionale Aktivitäten vergeben kann.
- *Kredite und Hypotheken limitiert*  
 Trotz der hohen Marktabdeckung ist für die Kreditvergabe entscheidend, dass die BLKB schweizweit Gelder aufnehmen kann (Refinanzierung). Der Refinanzierungsbeitrag aus der Region reicht bei weitem nicht aus, um die regionale Wirtschaft mit Krediten und Privatkundinnen und -kunden mit Hypotheken zu versorgen. Die nationale Refinanzierung ist durch die Initiative bedroht.
- *Weitere Beispiele aus dem Kerngeschäft, welche unter Annahme der Initiative beeinträchtigt würden*  
 Unter der bisherigen Gesetzgebung kann die BLKB Grossprojekte (von lokalen Unternehmungen) in der Region gemeinsam mit anderen Banken finanzieren (Konsortialkredite). Als reine Regionalbank wäre diese Funktion stark eingeschränkt.  
 Ausserdem stellt die BLKB gemeinsam mit anderen Banken den Kapitalmarktzugang für Unternehmungen aus der Region sicher (z. B. bei der Emittierung von Bonds). Mit der Annahme der Initiative und der Beschränkung auf die Funktion einer reinen Regionalbank könnten solche Leistungen nicht mehr angeboten werden.

Es ist unklar, welchen Einfluss bzw. welche aus heutiger Sicht nicht erkennbare negativen Auswirkungen auf die regionale Volkswirtschaft, insbesondere auf das Firmenkundengeschäft, die Initiative hätte. Die BLKB rechnet damit, dass eine Annahme der Initiative Einfluss auf die Kreditvergabe in der Region und auf die Refinanzierung der Bank hätte. Der Geschäftsertrag würde aller Voraussicht nach zurückgehen, wobei die Grössenordnung offen zu lassen ist. Je nach Dimension müssen möglicherweise auch Arbeitsplätze reduziert werden. Ein Zurückfahren des Geschäftsmodells würde sich auf das Risikoprofil der BLKB auswirken, da es weniger diversifiziert sein könnte. Die Höhe der Ausschüttung an den Kanton und an die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber würde ebenso überprüft werden müssen.

Obwohl der Regierungsrat überzeugt ist, dass die unternehmerische Freiheit der Bank nicht zu stark beschränkt werden sollte, versteht er das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, den regionalen Charakter der Bank stärken zu wollen. Er sieht darin bereits heute den Hauptfokus der Bank.

Aus diesem Grund sieht er im Rahmen des Gegenvorschlags vor, dass neu die hauptsächlichen Kundengruppen genannt werden. Die hauptsächlichen Geschäftsbereiche werden im Gegenvorschlag neu explizit ausgeführt, sind jedoch weniger beschränkend als der Begriff «Regionalbank». Weitere Tätigkeitsbereiche sollen umfassend möglich sein, solange sie im Einklang mit der Eigentümerstrategie stehen.

**Auszüge (Zitate) aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Bühler vom 16. März 2026 zur Initiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»:**

***Was ist eine Regionalbank?***

«Die Nationalbankstatistik bezeichnet die Gruppe der Regionalbanken als «Regionalbanken und Sparkassen». Historisch gesehen entstanden zuerst die Sparkassen, die in [Art. 1 Abs. 1 Bankengesetz](#) erwähnt sind. Im ausgehenden 18. Jahrhundert traten gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen auf mit dem Zweck, in den einfacheren Bevölkerungskreisen im Interesse einer individuellen Vorsorgeplanung das Sparen zu fördern. Bescheidene Ersparnisse sollten sicher und zinstragend angelegt werden können. Bezeichnend hierfür ist auch der Name der ältesten Sparkasse, der sogenannten Dienstbotenkasse in Bern, die 1787 entstand. Andere Städte folgten diesem Beispiel und schon einige Jahrzehnte später existierten in der Schweiz mehr als 100 Sparkassen. Auch heute versteht man unter einer Sparkasse ein Geldinstitut, dessen Fremdgelder vollständig oder doch überwiegend aus Spareinlagen bestehen. Im Aktivgeschäft legen die Sparkassen die ihnen anvertrauten Mittel vorwiegend in Hypotheken an.

Im Gegensatz zu den Sparkassen, welche ursprünglich lediglich die Förderung der Spartätigkeit bezweckten und damit nicht primär gewinnorientiert waren, versteht man unter einer Regionalbank ein eigentliches, gewinnstrebiges Bankunternehmen, welches die im örtlichen Einzugsgebiet in Form von Spargeldern und Kassenobligationen entgegengenommenen Einlagen – zumeist gegen hypothekarische Sicherheit – wieder an das Handwerk, das Gewerbe, die Industrie und die Landwirtschaft sowie an Private ausleiht.

Die Entwicklungsgeschichte der meisten schweizerischen Regionalbanken zeigt diese allmähliche Strukturveränderung von der reinen Sparkasse zur Spar- und Leihkasse und schliesslich zur Regionalbank, die heute durchaus Universalbank-ähnlichen Charakter aufweist. Neben der Pflege des Kreditgeschäfts bieten die Regionalbanken heute auch das indifferente Bankgeschäft (Devisen-, Emissions- und Börsengeschäft, Anlageberatung und Vermögensverwaltung) an. Das internationale Bankgeschäft, insbesondere das Auslandskreditgeschäft, bleibt selbst bei grossen Regionalbanken die Ausnahme. Damit kommt die Geschäftstätigkeit der Regionalbanken derjenigen der kleineren Kantonalbanken relativ nah, jedoch ist ihr geografisches Tätigkeitsgebiet in den meisten Fällen kleiner.

[...]

Die Bedeutung der Regionalbanken, gemessen am gesamten schweizerischen Bankensystem, ist rückläufig. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Banken wie auch deren Ertragskraft. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die Grossbanken wie auch die Kantonalbanken in ländlichen Bezirken Filialen unterhalten und somit die örtliche Bank konkurrenzieren. Der Regionalbank steht überdies das kleinere Refinanzierungspotenzial zur Verfügung als den Instituten der beiden vorgenannten Bankengruppen. Demgegenüber sind die Regionalbanken in ihrer Geschäftsabwicklung persönlicher und flexibler, weil sie dank ihrer Verbundenheit mit der Region und der Bevölkerung einen besseren Einblick in die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse ihrer Kundschaft haben.»<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffern 170, 171 und 175.

### **Sachlicher Aufgabenbereich heutiger Kantonalbanken**

«Unter dem «Geschäftskreis» ist der geographische Tätigkeitsbereich, unter «Geschäftstätigkeit» der sachliche Aufgabenbereich einer Kantonalbank zu verstehen. Der geographische Geschäftskreis und die Geschäftstätigkeit, also der sachliche Aufgabenbereich, einer Kantonalbank sind nach [Art. 14b Abs. 1 der Verordnung über die Banken und Sparkassen](#) genau zu umschreiben. Diesbezüglich sehen die verschiedenen Kantonalbankgesetze oftmals gewisse Einschränkungen vor.

Nun hat allerdings die Kartellkommission bereits in ihrer Untersuchung zur Stellung der Kantonalbanken im Bankgewerbe im Jahr 1995 festgestellt, dass der Umfang der Geschäftstätigkeit der Kantonalbanken von den Kantonen im Hinblick auf die Art der zu tätigenen Geschäfte in der Regel nicht speziell eingeschränkt wird. So sind die Kantonalbanken üblicherweise ermächtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank mit sich bringt. Mit anderen Worten sind die Kantonalbanken inzwischen Universalbanken geworden und in allen Geschäftsbereichen aktiv, welche der Betrieb einer solchen Bank mit sich bringen kann.

Konkret sehen heute (ohne Einbezug der BLKB) 20 weitere Kantone in ihren Kantonalbankgesetzen ausdrücklich vor, dass ihre Kantonalbanken die Geschäfte einer Universalbank betreiben. Einzig drei Kantone – Nidwalden, Schaffhausen und Thurgau – erwähnen den Betrieb einer Universalbank in ihren Gesetzen nicht ausdrücklich. Die Kantonalbankgesetze der Kantone Nidwalden und Schaffhausen halten aber in ihren jeweiligen Art. 7 Abs. 1 explizit fest, dass die Banken im Rahmen ihres Zweckes «alle banküblichen Geschäfte» tätigen. Auch das Kantonalbankgesetz Thurgau legt in § 6 Abs. 1 fest, dass die Bank im Rahmen ihres Zweckes «alle Arten von Bankgeschäften» betreibt. Damit schränkt kein einziger Kanton die Tätigkeit seiner Kantonalbank auf solche einer Regionalbank ein.

Der Kanton Basel-Landschaft wäre damit der einzige Kanton, welcher seiner Kantonalbank die Tätigkeit als Universalbank untersagen würde und sie in das «Korsett» einer Regionalbank zwingen würde. Damit dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der BLKB nicht nur auf dem Schweizer Finanzplatz, sondern auch in der Region Nordwestschweiz empfindlich eingeschränkt werden.»<sup>12</sup>

*Zu den Absätzen 4 bis 6 (Projekte, politische Unabhängigkeit, ökonomische Organisationsstruktur)*

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass ein gesetzlicher Erlass keine Vorschriften im Sinne eines Verhaltenskodexes beinhalten soll. Er verzichtet deshalb auf Ausführungen zum öffentlichen Auftritt von Bankrat und Geschäftsleitung.

Er geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass seit der «Entpolitisierung des Bankrats» die Führung und Ausrichtung der Bank nicht durch parteipolitische Interessen getrieben sein soll.

Gemäss [§ 7 PCGG](#) sind keine Landräte in den strategischen Führungsorganen mehr erlaubt. Regierungsräte sollen nur in Ausnahmefällen in den strategischen Führungsorganen Einsitz nehmen. Nämlich wenn.

- a. es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; oder
- b. es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.

<sup>12</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffern 178–181.

Jedoch erscheint es unvermeidbar, dass ein Unternehmen, welches im Wettbewerbsmarkt agiert, sich mit Werten positioniert, welche auch politisch interpretiert werden können.

Im Weiteren verfügt der Landrat in seiner Funktion als Oberaufsicht über die Mittel gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen sowie über seine üblichen Instrumente wie Interpellationen und parlamentarische Vorstösse, um seinen Einfluss geltend zu machen.

Im Sinne einer Vertiefung des Wortlauts in der Kantonsverfassung, nimmt der Regierungsrat den von den Initianten eingebrachten Absatz 4 betreffend die Unterstützung von Projekten, welche der volkswirtschaftlichen Entwicklung dienen, leicht gekürzt mit auf.

In Absatz 6 nimmt der Gegenvorschlag die Initiativforderung betreffend wettbewerbsfähige Strukturen mit auf.

### 5.1.3. § 3 Rechtsform

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 3 Rechtsform		
<sup>1</sup> Die Bank ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Unverändert	Unverändert

#### **Kommentar:**

Für die Rechtsform der Bank sind keine Anpassungen vorgesehen. Verschiedene Varianten hinsichtlich der Rechtsform wurden im Bericht zum [Postulat 2019/708](#) detailliert erläutert.

### 5.1.4. § 4 Staatsgarantie

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 4 Staatsgarantie	§ 4 Staatsgarantie Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)	§ 4 Staatsgarantie Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)
<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.  <sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	Unverändert  <sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie.	<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.  <sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine risikobasierte Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

	<p><sup>3</sup> Die Entschädigung für die Staatsgarantie beträgt mindestens 1/25 vom Geschäftserfolg, sofern die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und im betreffenden Berichtsjahr ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.</p> <p><sup>4</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Geschäftserfolg wird mindestens die Hälfte für eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital verwendet.</p>	<p><sup>3</sup> Keine Staatsgarantie besteht für:</p> <p>a. das Zertifikatskapital;</p> <p>b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;</p> <p>c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;</p> <p>d. Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.</p>
--	---	---

**Kommentar:**

*Zu den Absätzen 1 bis 3 (Geltungsbereich und Abgeltung der Staatsgarantie)*

Gemäss Initiative soll die Abgeltung der Staatsgarantie 1/25 des betrieblichen Geschäftserfolgs betragen. Dabei stellt der Geschäftserfolg das Ergebnis des ordentlichen Bankgeschäfts nach Abzug von Geschäftsaufwand sowie Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen dar.

Diese starre Kennzahl berücksichtigt jedoch die aus den Tätigkeiten der Bank erwachsenen Risiken nicht. Ökonomisch betrachtet scheint der vorgeschlagene Abgeltungsmechanismus nicht nachvollziehbar, da die Bemessung am Geschäftserfolg weder die ausserordentlichen Erträge und Aufwände noch die Reserven für allgemeine Bankrisiken oder die Steuern berücksichtigt. Bei wortgetreuer Umsetzung wäre die BLKB die erste und einzige Kantonbank, welche die Abgeltungshöhe ihrer Staatsgarantie am Geschäftserfolg bemessen würde.

Der Regierungsrat erachtet eine risikobasierte Entschädigung als wesentlich zweckmässiger. Sie entspricht dem zugrunde liegenden Sachverhalt deutlich besser und ist in verschiedenen Kantonen anzutreffen.

Problematisch ist ferner auch, dass die Initiative eine Mindestabgeltung fordert, jedoch im Gegensatz zur geltenden Regelung in [§ 1 der Verordnung zum Kantonbankgesetz](#) keine Maximalhöhe vorgibt. Damit ist unklar, wer die exakte Höhe der Abgeltung ab der vom Initiativtext vorgesehenen Mindesthöhe von 1/25 des Geschäftserfolgs in welchem Verfahren festlegt. Für eine Festlegung durch den Regierungsrat fehlt eine gesetzliche Grundlage, da die geltende Kompetenzdelegation in § 4 Absatz 2 «... Der Regierungsrat regelt das Nähere.» ersatzlos gestrichen werden soll. Damit ist nicht nur die Abgeltungshöhe unklar, sondern auch, wer dessen Berechnung bzw. Festsetzung vornimmt. Mit fehlender Abgeltungshöhe lässt sich sodann die unter § 4 Absatz 4 geforderte Ausschüttung nicht herleiten.

Unter Governance Aspekten ist es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dass die Abgeltung der Staatsgarantie transparent, nachvollziehbar und klar definiert ist. Dies schafft nicht nur Klarheit und Sicherheit für den Kanton, sondern auch für die Inhaberinnen und Inhaber von

Partizipationsscheinen der BLKB, welche rund 26 Prozent (57 Millionen Franken) der Kapitalanteile der Bank finanzieren.

Eine verwaltungsinterne Analyse des aktuellen Mechanismus der Abgeltung der Staatsgarantie hat gezeigt, dass sowohl Höhe als auch Modell der aktuellen Abgeltung der Staatsgarantie im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr zeitgemäss sind. Der Regierungsrat sieht in seinem Gegenvorschlag deshalb eine Anpassung hin zu einer risikobasierten Abgeltung der Staatsgarantie vor.

Nachfolgende erläutert der Regierungsrat seine diesbezüglichen Überlegungen dazu.

#### Abgeltungsmethoden

Ein Vergleich unter den Schweizer Kantonalbanken zeigt, dass bei Gewährleistung von Staatsgarantien durch die Kantone unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Anwendung kommen:

- *Anteil am Gewinn*  
Das aktuell in Kraft befindliche Abgeltungssystem bei der BLKB ist die Koppelung an den Reingewinn. Dabei beträgt die Höhe der Abgeltung 3 % des Jahresgewinns der BLKB, mindestens jedoch CHF 3,5 Mio., sofern im betreffenden Geschäftsjahr ein Gewinn in ausreichendem Mass erzielt wird.<sup>13</sup> Nebst dem Kanton Basel-Landschaft wendet lediglich der Kanton Obwalden dasselbe Rechensystem an. Der grosse Unterschied ist jedoch, dass die Abgeltung der Staatsgarantie im Kanton Obwalden jährlich 15 % des Jahresgewinns ihrer Kantonalbank ausmacht.<sup>14</sup>
- *Anteil an Eigenmittel*  
Die Berechnung der Abgeltung aufgrund eines Eigenmittelanteils findet bei den Kantonen die verbreitetste Anwendung. Vertretende dieses Systems sind die Kantone Aargau, Graubünden, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Sankt Gallen, Schwyz, Uri, Thurgau und Wallis. Die Abgeltungshöhe wird dabei mittels eines festgesetzten Prozentsatzes der erforderlichen Eigenmittel der Bank bestimmt.
- *Kostenvorteilsmodell*  
Das Kostenvorteilsmodell basiert auf dem ökonomischen Prinzip, dass die Kantonalbank durch die Staatsgarantie günstigere Refinanzierungskonditionen auf den Kapitalmärkten erhält. Dieser finanzielle Vorteil (Kostendifferenz gegenüber vergleichbaren Banken ohne Staatsgarantie) wird quantifiziert und in Form einer Abgeltung an den Kanton zurückgeführt. Diese Methodik findet im Nachbarkanton Basel-Stadt Anwendung.
- *Dividendenmodell*  
Obwohl keine direkte Abgeltung im eigentlichen Sinne, bietet die jährliche Ausschüttung der Dividenden eine weitere Alternative. Als Vertretende dieser Methodik sind der Kanton Appenzell Innerrhoden und der Kanton Zug zu nennen. Bei ersterem ist die Entschädigung der Staatsgarantie automatisch mit der Ausschüttung abgegolten.<sup>15</sup> Dabei ist allerdings auch zu vermerken, dass die Appenzeller Kantonalbank zu 100 % im Besitz des Kantons Appenzell Innerrhoden ist.<sup>16</sup> Im Kanton Zug gilt die Spezialregelung, dass die Kantonalbank als Abgeltung eine Extrazuweisung in der Höhe von 10 % der letztjährigen Dividende auf ihrem im relevanten Geschäftsjahr durchschnittlich gehaltenen Anteil am Aktienkapital zusammen mit der Dividende ausbezahlt.<sup>17</sup> Diese Methodik der Zuger Kantonalbank,

---

<sup>13</sup> [§ 1 Abs. 1 der Verordnung zum Kantonalbankgesetz](#) (Kanton Basel-Landschaft).

<sup>14</sup> [Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank](#).

<sup>15</sup> [Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank](#).

<sup>16</sup> Appenzeller Kantonalbank: [Staatsgarantie](#) (aufgerufen am 16.6.2025).

<sup>17</sup> [§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank](#).

welche sich zu 50 % in Kantonsbesitz befindet<sup>18</sup>, weist eher den Charakter einer Abgeltung auf.

- *Versicherungsmodell*  
 Die Entschädigung der Zürcher Kantonalbank an den Kanton wird mittels eines Versicherungsmodells berechnet.<sup>19</sup> Dabei wird der potenzielle Sanierungsbeitrag (im Krisenfall notwendige Erhöhung der Quote des Eigenkapitals im Verhältnis zu den risikogewichteten Positionen) mit der Wahrscheinlichkeit eines Sanierungsfalls (langjährige Durchschnittswerte zu Ausfällen und Krisen vergleichbarer Banken weltweit) multipliziert.
- *Kombination mehrerer Modelle*  
 Einige Kantone wenden auch Mischmethoden an, um mehr Kriterien berücksichtigen zu können. Der Kanton Luzern berechnet seine jährliche Abgeltung mit 0,2 % des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2,0 % des Zwischenergebnisses gemäss eidgenössischer Bankenverordnung.<sup>20</sup> Als weiteres Beispiel ist auch der Kanton Glarus zu nennen, welcher im Grundsatz die Kostenvorteilsmethode anwendet, subsidiär dazu allerdings auch noch ein sogenanntes Haftungsrisiko berechnet. Die Abgeltung des Haftungsrisikos entspricht 5 % des Betrages, um welchen die durchschnittlich anrechenbaren Eigenmittel (arithmetisches Mittel der anrechenbaren Eigenmittel der beiden letzten Geschäftsjahre) unter 7,5 % der durchschnittlichen Bilanzsumme (arithmetisches Mittel der Bilanzsumme der beiden letzten Geschäftsjahre) liegen. Wird dieser Wert übersteigen, entfällt das Haftungsrisiko. Übersteigen die Abgeltungskosten für das Haftungsrisiko diejenigen des Kostenvorteils, bemisst sich die Abgeltung am Haftungsrisiko.<sup>21</sup>

#### Variantenvergleich

Die oben genannten Modelle wurden im Rahmen der internen Analyse mittels eines Variantenvergleichs auf Basis ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Dabei wurde ein Bewertungsraster mit folgenden Kriterien verwendet:

- *Planbarkeit:*  
 Gibt an, wie gut die Abgeltungshöhe zu prognostizieren ist und somit die Organisation sowohl für den Kanton als auch für die Bank erleichtert.
- *Risikoabdeckung:*  
 Wie gut die Abgeltung besonders in Krisenzeiten die Risiken des Gewährleistenden deckt.
- *Klarheit:*  
 Komplexität des Berechnungsmechanismus sowie auch dessen Umsetzung.
- *Transparenz:*  
 Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Kostensystems bzw. zur errechneten Abgeltungshöhe besonders auch für politische Adressaten und die Öffentlichkeit.
- *Flexibilität:*  
 Anpassungsmöglichkeiten der Methodik und Flexibilität des Modells bezüglich Abgeltungshöhe bei sich verändernden (Markt-)Bedingungen, insbesondere in Krisenzeiten.

Jedes dieser Kriterien wird dabei von 1 (schlecht) bis 5 (hervorragend) bewertet.

---

<sup>18</sup> Zuger Kantonalbank: [Porträt](#) (aufgerufen am 16.6.2025).

<sup>19</sup> [Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank](#).

<sup>20</sup> Luzerner Kantonalbank: [Staatsgarantie und Einlagensicherung](#) (aufgerufen am 16.6.2025).

<sup>21</sup> [Verordnung über die Entschädigung der Staatsgarantie für die Kantonalbank](#) (Kanton Glarus).

Modell \ Kriterien	Planbarkeit	Risiko- abdeckung	Klarheit	Transparenz	Flexibilität	Ergebnis
<b>Anteil am Gewinn</b>	2	2	4	3	4	<b>15</b>
<b>Anteil an Eigenmittel</b>	3	3	4	4	2	<b>16</b>
<b>Kostenvorteilsmodell</b>	4	5	3	5	4	<b>21</b>
<b>Dividende</b>	2	1	5	3	5	<b>16</b>
<b>Versicherungsmodell</b>	4	5	3	3	3	<b>18</b>
<b>Modellkombinationen</b>	4	4	2	2	4	<b>16</b>

Tabelle 1: Bewertungsraster der Abgeltungsmodelle (Skala 1–5)

Das Ergebnis zeigt, dass gemäss Vergleich von allen Modellen die Kostenvorteilsmethode am geeignetsten beurteilt wurde. Sie deckt den objektiven Risikowert gut ab und die Abgeltungshöhe ist transparent, da sie anhand öffentlicher Informationen (Geschäftsbericht und Credit Spread Daten) überprüft werden kann. Auch eine gute Flexibilität ist gegeben, da die Bepreisung sich nach Marktdaten und der Finanzierungsstruktur der Bank richtet. Potenzial besteht hauptsächlich bei der Komplexität, da für die Berechnung nicht eine einfache Prozentrechnung genügt, wie bei anderen Modellen. Zudem sollte für die Umsetzung eine fixe Geltungsperiode der berechneten Abgeltung festgelegt werden.

Das Versicherungsmodell, welches ebenfalls überdurchschnittlich bewertet wird, ist eine weitere objektive Methode, berücksichtigt aber nicht direkt individuelle Gegebenheiten, da die Werte (Sanierungsbeitrag und -wahrscheinlichkeit) anhand Vergleichsbanken weltweit errechnet werden. Während das Kostenvorteilsmodell die einzige Methode ist, die den objektiven Wert der Staatsgarantie am Finanzmarkt zeigt, misst das Versicherungsmodell dagegen den Wert der finanziellen Auswirkung bei Eintritt der Staatsgarantie. Diese Methodik hat gegenüber dem Kostenvorteilsmodell zwei Nachteile. Erstens leidet die Transparenz, da notwendige Kennzahlen (potenzieller Sanierungsbeitrag und Wahrscheinlichkeit Sanierungsfall) oft nur schwer vergleichbar und nicht rein objektiv messbar sind. Zweitens besteht zwar eine sehr gute Risikoabdeckung, jedoch muss diese nicht zwingend mit dem tatsächlichen Wert der Staatsgarantie übereinstimmen. So kann eine stark risikoaverse Bank im Versicherungsmodell eine niedrige Abgeltung erreichen und dennoch am Kapitalmarkt massiv von einem besseren Rating profitieren.

Es wird auch deutlich, dass das Modell des Gewinnanteils weniger vorteilhaft ist. Einerseits, da die Planbarkeit stark abhängig vom Geschäftsgang der Bank ist und diese ihren Gewinn bis zu einem gewissen Grad steuern kann. Andererseits, da die Risikoabdeckung besonders in Krisenzeiten wenig bis gar nicht vorhanden ist. Damit werden die Höhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit nur unzureichend gedeckt und stehen nicht in direktem Verhältnis mit dem effektiven Wert der Staatsgarantie.

Es stellt sich in der Folge die Frage, wie sich diese unterschiedlichen Modelle spezifisch auf die BLKB und ihre Kennzahlen auswirken. Eine Veränderung des angewandten Modells hat nicht nur Auswirkungen auf die Abgeltungshöhe der Staatsgarantie, sondern beeinflusst indirekt weitere Geschäftszahlen wie den Jahresgewinn oder die Ausschüttungen auf das Zertifikatskapital.

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Höhen der Abgeltung je nach Modell für die BLKB und ihren Geschäftszahlen 2024 dargestellt. Auf die spezifischen Herleitungen der Kennzahlen sowie die hinterlegten Formeln wird in dieser Vorlage aus Platzgründen verzichtet. Die wichtigsten Faktoren bzw. Überlegungen jedes Modells sind den Fussnoten zu entnehmen.

Modell	Kennzahlen	Jahresgewinn BLKB	Abgeltungshöhe Staatsgarantie
<b>Anteil am Gewinn</b> (in Mio. CHF)		185,8	5,6 <sup>22</sup>
<b>Anteil an Eigenmittel</b> (in Mio. CHF)		176,0	9,8 <sup>23</sup>
<b>Kostenvorteilsmodell</b> (in Mio. CHF)		170,7	15,1 <sup>24</sup>
<b>Dividende</b> (in Mio. CHF)		177,1	8,7 <sup>25</sup>
<b>Versicherungsmodell</b> (in Mio. CHF)		180,7	5,1 <sup>26</sup>

Tabelle 2: Geschätzte Abgeltungshöhen der Staatsgarantie unterschiedlicher Modelle auf Geschäftszahlen 2024 der BLKB.

Der Modellvergleich anhand der Geschäftszahlen der BLKB zeigt, dass nebst dem heute angewandten Gewinnanteilsmodell alle anderen Berechnungsmethoden einen tieferen Jahresgewinn ausweisen. Grund dafür ist die Verbuchung der Abgeltung, da diese nur beim Gewinnanteilsmodell in der Gewinnverwendung verbucht werden kann. In allen anderen Systemen muss die Buchung über den übrigen Geschäftsaufwand in der Erfolgsrechnung geschehen. Somit resultiert bei einem Systemwechsel auch bei gleichbleibender oder sogar sinkender Abgeltungshöhe ein niedrigerer Jahresgewinn.

Von den aufgeführten Varianten zeigt lediglich das Versicherungsmodell eine niedrigere Abgeltungshöhe als die aktuell angewandte Gewinnanteilsmethodik. Dies könnte aber damit zusammenhängen, dass die verwendeten Prozentsätze zur Berechnung des Sanierungsbeitrags und der Sanierungswahrscheinlichkeit relativ tief sind. Aufgrund mangelnder Empirie wurde ein Vergleich anhand der angewandten Kennzahlen der Zürcher Kantonalbank vorgenommen, welche sich in ihrer Grösse stark von der BLKB unterscheidet. Alle weiteren alternativen Modelle weisen eine markant höhere Abgeltung aus, als es aktuell der Fall ist.

### Empfehlung und Prognose

Die Überprüfung des Abgeltungsmechanismus der Staatsgarantie ergab, dass die Kostenvorteilsmethode objektiv am sinnvollsten erscheint und gleichzeitig die Abgeltungshöhe an den Kanton am höchsten ausfällt. Das Kostenvorteilsmodell kann jedoch in vielerlei Hinsicht sinnvoll sein, besonders wenn der Fokus auf folgenden Kriterien liegt:

- **Ökonomische Fairness:**  
Das Modell knüpft die Abgeltung direkt an den konkreten Vorteil, den die Bank tatsächlich aus der Staatsgarantie zieht, nämlich tiefere Refinanzierungskosten auf dem Kapitalmarkt. Wer profitiert, soll zahlen: Diese ökonomisch saubere Logik macht das Modell politisch, rechtlich und regulatorisch gut vertretbar.
- **Marktkonformität und Wettbewerbsfähigkeit:**  
Die Kantonalbank wird durch staatliche Hilfeleistung nicht übermässig bevorzugt, da sie den Preis für den Kostenvorteil am Finanzmarkt wieder abgibt. Das reduziert Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Banken, was zunehmend auch von der FINMA und Wettbewerbsbehörden gefordert wird.

<sup>22</sup> 3 % des Jahresgewinns, mindestens jedoch CHF 3,5 Mio., sofern im betreffenden Geschäftsjahr ein ausreichender Gewinn erzielt wird.

<sup>23</sup> 0,5 % der gesetzlich erforderlichen Mindest-Eigenmittel (risikogewichtete Positionen multipliziert mit der Gesamtkapital-Zielquote). Prozentannahmen gemäss Mehrheitsregelung bei den Anwenderkantonen (Graubünden, Nidwalden, Uri, Thurgau und Neuchâtel).

<sup>24</sup> Ratingabhängiges Fremdkapital multipliziert mit Risikoaufschlag (Credit Spread) gemäss Rating (vgl. Berechnung in Tabelle 3, S. 29).

<sup>25</sup> 10 % der Vorjahres-Dividende. Prozentannahmen gemäss Zuger Modell.

<sup>26</sup> Sanierungsbeitrag (7 % aller risikogewichteten Positionen) multipliziert mit Sanierungswahrscheinlichkeit (0,5 %). Prozentannahmen gemäss Zürcher Modell.

- *Stabile, risikoadäquate Einnahmequelle:*  
 Anders als bei Dividenden- oder Gewinnbeteiligungsmodellen sind die Kostenvorteile, solange die Staatsgarantie besteht, langfristig stabil. Auch wenn die Bank weniger Gewinn macht, bleibt der Refinanzierungsvorteil durch die Garantie bestehen und bietet damit eine nachvollziehbare Grundlage für die Abgeltung an den Kanton.
- *Planbarer Haushalt und flexible Anpassung:*  
 Das Modell ermöglicht dem Kanton planbare, regelmässige Einnahmen zu erzielen, ohne dass er auf volatile Gewinne oder Ausschüttungen angewiesen ist. Gleichzeitig kann die Höhe der Abgeltung bei Bedarf angepasst werden, z. B. bei veränderten Marktbedingungen oder neuen regulatorischen Anforderungen.
- *Anreiz zu risikoarmem Verhalten:*  
 Weil die Abgeltung an den objektiv messbaren Vorteil der Staatsgarantie geknüpft ist, hat die Bank keinen Anreiz, durch höhere Risiken höhere Gewinne zu erzielen, wie dies bei Dividenden- oder Gewinnmodellen der Fall sein könnte. Das senkt das moralische Risiko für den Kanton und fördert ein stabilitätsorientiertes Verhalten der Bank.

Das Kostenvorteilsmodell bietet eine klare ökonomische Logik, gerechte Lastenverteilung, ausreichende Einnahmestabilität und eine Balance zwischen Risikoabsicherung und Wettbewerbsneutralität.

Prof. Dr. Bühler fasst diesbezüglich zusammen, dass eine Abweichung vom Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu Gunsten der Kantonalbanken nur insoweit ausgeschlossen werden kann, als eine Sonderbehandlung notwendig ist. Nämlich indem etwa der Kantonalkbank durch den kantonalen Gesetzgeber ein konkreter Leistungsauftrag erteilt wird, der sie verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen. Soweit die Kantonalkbank frei am Markt auftreten kann, erfüllt sie keine besonderen Aufgaben und verfügt auch über keine besondere Stellung. Eine Sonderbehandlung in diesem Bereich würde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu einer unzulässigen – durch [Art. 98 Abs. 1 BV](#) nicht mehr gedeckten – Wettbewerbsverzerrung führen. Mit der Revision von [Art. 3a des Bankengesetzes](#), welcher am 1. Oktober 1999 in Kraft trat, wurde die vollumfängliche Staatsgarantie als notwendiges Merkmal einer Kantonalkbank aufgehoben. Die Staatsgarantie muss somit nicht mehr gewährt werden. Soweit sie auf fakultativer Basis dennoch weiterhin gewährt wird, sollte eine möglichst marktmässige Abgeltung verlangt werden.<sup>27</sup>

Eine weitere Eigenheit des Kostenvorteilsmodells ist die Abgeltungszahlung, da diese in der Buchhaltung der Bank nicht wie bis anhin über die Gewinnverwendung, sondern neu über den Aufwand verbucht wird. Dies würde dem Versicherungscharakter, welcher einer Staatsgarantie nachkommt, Rechnung tragen und so die Abgeltung im Sinne einer Versicherungsprämie buchhalterisch rechtfertigen. Dieser Entscheid führt für die BLKB unweigerlich auch dazu, dass aufgrund höheren Aufwands die ausgewiesene Cost-Income-Ratio (Aufwands-Ertrags-Verhältnis) steigt und die Kosteneffizienz subjektiv weniger attraktiv empfunden werden könnte.

Zu klären ist, in welchem Rahmen das Kostenvorteilsmodell ausgestaltet werden soll. Einen Anstoss dazu liefert der Kanton Basel-Stadt, der jeweils für eine Periode von vier Jahren die Abgeltungshöhe festlegt. Diese Vorgehensweise ist dahingehend plausibel, als dass die Berechnung des Refinanzierungsvorteils durch die Staatsgarantie periodisch überprüft und angepasst wird, jedoch nicht jährlich neu berechnet werden muss. Denkbar wären jedoch auch alternative Zeitintervalle.

---

<sup>27</sup> Vgl. Bühler, Kantonalbanken im Spannungsfeld von Political Governance und Corporate Governance, SZW 2022, S. 522.

### Kostenvorteilsmodell

Das Rating des staatlichen Garantiegebenden hat einen massgebenden Einfluss auf die Höhe des zu zahlenden Risikoaufschlags (Credit Spread) durch die unterstützte Bank. Die verlangten Risikoprämien am Kapitalmarkt reflektieren dabei auch die Finanzstärke der staatlichen Garantiegebenden. Dies wird bei der BLKB ersichtlich, wenn man das «AA+» Gesamt-Rating mit ihrem Stand-Alone-Rating von «A+» vergleicht. Für Marktteilnehmer ist nicht nur das Rating der Bank, sondern auch jenes des Kantons Basel-Landschaft («AAA» Rating) ausschlaggebend. Dank der Staatsgarantie verbessert sich die BLKB Wertung auf der Ratingskala um drei Stufen (Notches).

Der messbare Wert der Staatsgarantie kann durch den positiven Wert des Ratings auf die Finanzierungsbedingungen definiert werden. Nachstehende Abbildung 1 zeigt die Zinsunterschiede zwischen einem «A» und einem «AA» Rating, was drei Ratingstufen entspricht, auf einer Zeitachse von zwölf Jahren. In Abbildung 2 wird nun analog des Basler Modells der durchschnittliche Risikoaufschlag der letzten vier Jahre ermittelt, was 9 Basispunkten entspricht.

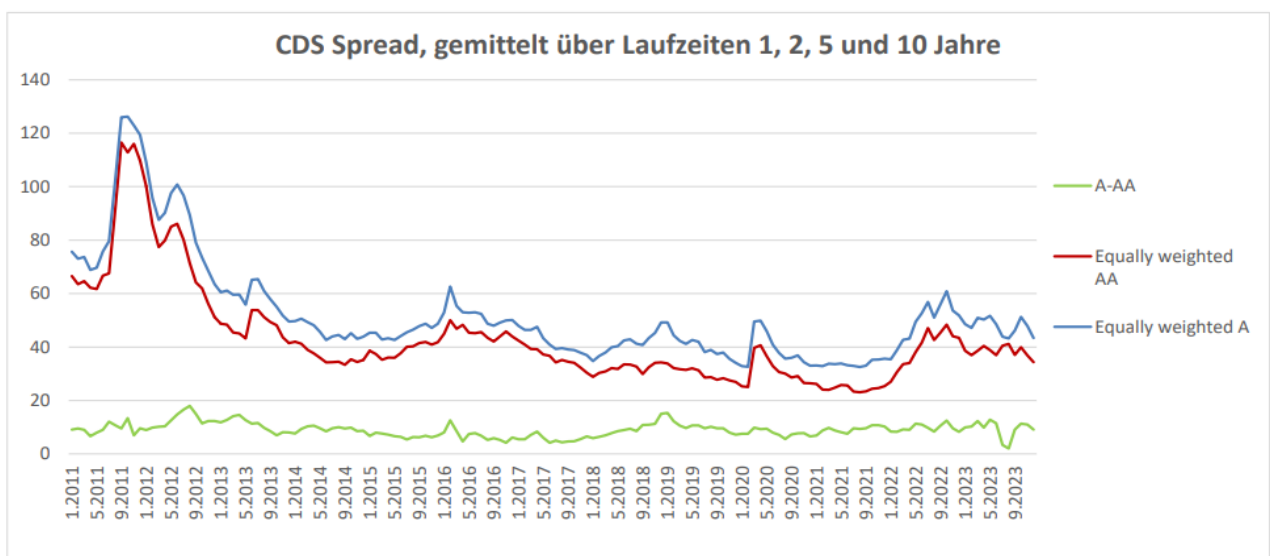


Abbildung 1: Credit Default Swaps Spread 2011–2023<sup>28</sup>

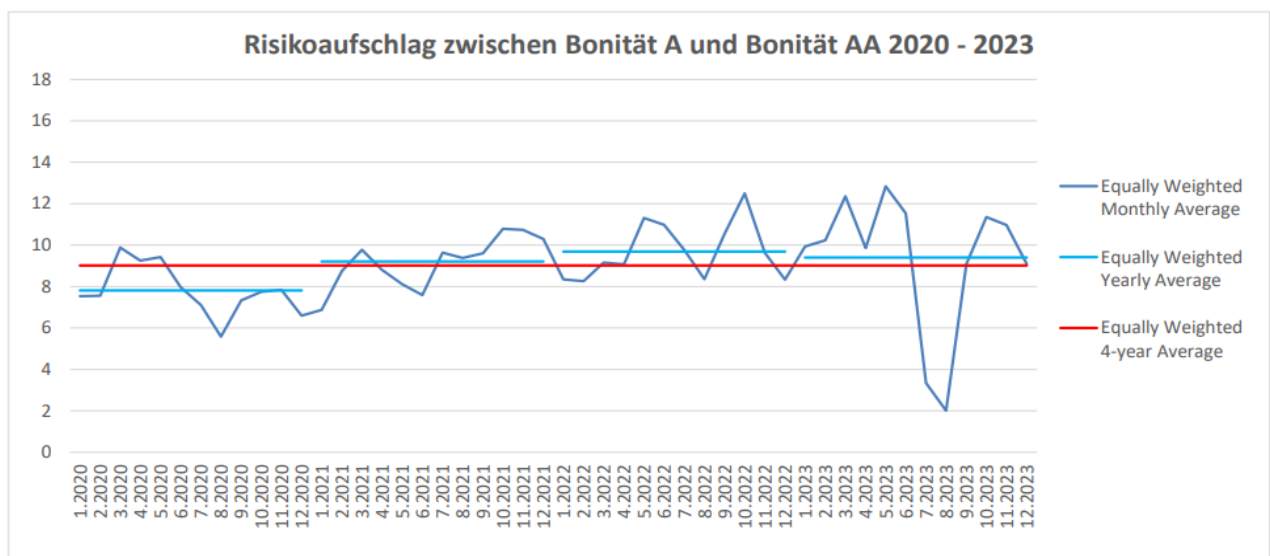


Abbildung 2: Risikoaufschlag (Credit Spread) zwischen A- und AA-Rating 2020–2023<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt: [Berechnung Abgeltung Staatsgarantie der BKB](#) (Abbildung 1, S. 2).

<sup>29</sup> Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt: [Berechnung Abgeltung Staatsgarantie der BKB](#) (Abbildung 2, S. 3).

Abgeleitet davon finanzierte sich die Bank in den ratingrelevanten Fremdkapalkategorien somit dank der Staatsgarantie um mindestens 0,09 % pro Jahr günstiger. Angewendet auf die Kennzahlen aus dem Jahresbericht 2024 des BLKB Stammhauses profitieren dabei folgende Positionen vom höheren Rating:

<b>Position<sup>30</sup></b>	(Zahlen in CHF 1'000) <b>31.12.2024</b>	(Zahlen in CHF 1'000) <b>31.12.2023</b>
Verpflichtungen ggü. Banken (Interbankverpflichtungen)	1'378'148	1'165'156
Verpflichtungen ggü. Kunden (Einlagen)	21'505'317	20'970'413
Kassenobligationen	48'575	0
Obligationenanleihen	4'901'335	4'326'085
Ratingabhängiges Fremdkapital nach Basler Modell <sup>31</sup>	<u>16'805'087</u>	<u>15'743'416</u>
Wert der BLKB Staatsgarantie nach Kostenvorteilsmethode <sup>32</sup>	<u>15'125</u>	<u>14'169</u>

Tabelle 3: Wert der BLKB Staatsgarantie nach Kostenvorteilsmethode gemäss BLKB-Kennzahlen 2023 und 2024

Gemäss Kostenvorteilsmethodik analog des Basler Modells liegt der Wert der BLKB Staatsgarantie nach ihrer Finanzierungsstruktur in den letzten beiden Jahren zwischen rund CHF 14,1 Mio. und CHF 15,1 Mio.

Eine weitere Anwendungsmethodik des Kostenvorteils gibt das Glarner Modell. Dabei werden alle ratingabhängigen Fremdkapitalpositionen vollständig einbezogen und dafür die entsprechenden Fälligkeitsstrukturen berücksichtigt, indem alle Fremdkapitalpositionen, die «sofort» oder «auf Sicht» kündbar sind, ausgeschlossen werden. Mit dieser Berechnungsmethode gelangt man auf Schätzwerte zwischen CHF 15,4 Mio. und CHF 16,4 Mio.<sup>33</sup>

Das Rechenbeispiel zeigt auf, dass die aktuelle Abgeltungshöhe der BLKB (2024: CHF 4,2 Mio.) laut Kostenvorteilsmodell massiv unter dem objektiven Wert der Staatsgarantie am Kapitalmarkt liegt. Hinzu kommt der indirekte Einfluss der Staatsgarantie, wie z. B. der Wert der gefühlten Sicherheit der Kundinnen und Kunden, welcher nicht oder nur teilweise abgegolten wird. Diese nicht messbare Komponente zeigt sich aber im Jahresergebnis der BLKB und kann durch die jährliche Gewinnausschüttung abgedeckt werden.

Aus all diesen Grundlagen sieht der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag, angelehnt an das Basler Modell, die Anpassung der jetzigen Reingewinn-Abgeltung hin zu einer marktmässigen und risikobasierten Entschädigung gemäss Kostenvorteilsmodell vor. Einzelheiten in Bezug auf die Basisfaktoren und Zeitintervalle zur Berechnung der Abgeltungshöhe sind in der Verordnung zum Kantonalbankgesetz zu regeln.

<sup>30</sup> Kennzahlen gemäss [Geschäftsbericht 2024 der Basellandschaftlichen Kantonalbank](#) (S. 117, 135 & 140).

<sup>31</sup> Annahme der Gewichtungen der Positionen im Basler Modell:

- Verpflichtungen ggü. Banken zu 80 %;
- Verpflichtungen gegenüber Kunden zu 50 % (1. Einlagen CHF <100'000 sind ausgeschlossen. Schätzungsweise entfallen damit 33 % der Kundeneinlagen; 2. Einlagen CHF >100'000 sind zu 75 % berücksichtigt, weil die Kostenvorteile nicht abschliessend bestimmbar sind);
- Restliche Positionen zu 100 %.

<sup>32</sup> Ratingabhängiges Fremdkapital multipliziert mit Risikoaufschlag (Credit Spread) von 0,09 %.

<sup>33</sup> Annahme der Gewichtungen der Positionen im Glarner Modell:

- Verpflichtungen ggü. Banken zu 73 %;
- Verpflichtungen gegenüber Kunden zu 57 %;
- Restliche Positionen zu 100 %.

*Zu Absatz 4 (Initiative, Reingewinn)*

Gemäss Initiative soll ein vierter Absatz des § 4 Staatsgarantie die Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital regeln.

Die Begutachtung durch Prof. Dr. Bühler sowie jene des Rechtsdienstes weisen darauf hin, dass die Initiative eine Festsetzung der Ausschüttung auf Basis des Geschäftserfolgs (und nicht des *Reingewinns bzw. Bilanzgewinns*) entgegen den üblichen Vorgaben vorsieht (Obligationenrecht, Rechnungslegungsstandards). Dies dürfte gestützt auf übergeordnetes Recht unzulässig sein.

Möglicherweise ist die Bemessungsgrundlage der Initiantinnen und Initianten so gewählt, weil in der Praxis ausgehend vom Geschäftserfolg insbesondere die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken getätigt wird sowie ausserordentliche Aufwände und Erträge verbucht werden, die den Jahresgewinn schmälern.

Die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken ist eine bankenspezifische Zuweisung an das Eigenkapital des Unternehmens, welche verhältnismässig zum Reingewinn als hoch eingestuft werden kann, die jedoch ihre unternehmerische Berechtigung hat.

Die Forderung der Initiative ist insofern keine nachhaltige Lösung, als ausserordentliche Aufwände ignoriert werden und der Äufnung der Reserven (ausgehend vom Reingewinn) keine explizite Beachtung geschenkt wird, auch wenn grundsätzlich die Hälfte des Geschäftserfolgs nicht ausgeschüttet werden soll. Gleichzeitig wurde § 6 Reservefonds von den Initiantinnen und Initianten nicht verändert, aber durch die seitens der Initiative geplante Streichung von § 16 Reingewinn ist das Verfahren hinsichtlich des Reingewinns nicht mehr geregelt.

In der angefragten Stellungnahme vom 16. Januar 2026 stellt die FINMA zwar klar, dass die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer kantonalen Initiative nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und sie daher dazu keine Stellung nehmen kann.

Im Weiteren führt die FINMA jedoch aus, dass sie ungeachtet einer allfälligen abweichenden Regelung auf kantonaler Ebene die bundesrechtlichen Anforderungen anwenden und durchsetzen wird. Hinsichtlich Ausschüttungen auf dem Dotations- und Zertifikatskapital stellt die FINMA fest, dass die vorgesehene Formulierung zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen kann.

Der Regierungsrat empfiehlt sehr stark, § 16 zum Reingewinn nicht aufzuheben. Die Übersicht im Kapitel zum fünften Abschnitt des Gesetzes (§ 16 Reingewinn) zeigt das Zusammenspiel von Abgeltung der Staatsgarantie, Reingewinn, Ausschüttungen auf dem Dotationskapital wie auf dem Zertifikatskapital und Zuweisungen an die Reserve.

**5.2. Zweiter Abschnitt: Grundkapital und Reserven**

**5.2.1. § 5 Grundkapital und genehmigtes Kapital**

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 5 Grundkapital und genehmigtes Kapital		
<sup>1</sup> Das Grundkapital der Bank besteht aus dem Dotationskapital und dem Zertifikatskapital.	Unverändert	Unverändert
<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch	Unverändert	Unverändert

Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden. *		
<sup>3</sup> Das Zertifikatskapital wird von der Bank durch Ausgabe von Zertifikaten beschafft. Es darf höchstens die Hälfte des Dotationskapitals betragen. Die Zertifikate geben Anrecht auf eine Ausschüttung, auf den Bezug neuer Zertifikate und auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Bei Emissionen für eigene Zwecke kann der Bankrat das Bezugsrecht der bisherigen Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber ganz oder teilweise ausschliessen. Mitwirkungsrechte sind mit den Zertifikaten nicht verbunden.	Unverändert	Unverändert
<sup>4</sup> Der Landrat bestimmt die Höhe des Zertifikatskapitals. Einzelheiten über die Ausgabe von Zertifikaten und die damit verbundenen Ansprüche ordnet der Bankrat in einem besonderen Reglement.	Unverändert	Unverändert
<sup>5</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates ein genehmigtes Kapital festlegen. In diesem Rahmen kann der Bankrat das Zertifikats- und der Regierungsrat das Dotationskapital erhöhen.	Unverändert	Unverändert

**Kommentar:**

Die Regelungen zum Grundkapital und zum genehmigten Kapital bleiben unverändert.

5.2.2. § 6 Reservefonds

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 6 Reservefonds		§ 6 <i>Gesetzliche Gewinnreserven</i> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
<sup>1</sup> Der Reservefonds dient der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.	Unverändert	<sup>1</sup> <i>Die gesetzlichen Gewinnreserven dienen der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.</i>
<sup>2</sup> Der Reservefonds wird aus dem Reingewinn geäufnet.	Unverändert	<sup>2</sup> <i>Die Gewinnreserven werden aus dem Reingewinn geäufnet.</i>

**Kommentar:**

Im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalbankgesetzes schlägt der Regierungsrat vor, den Paragrafentitel sowie die Wortlaute zu modernisieren und an die aktuell verwendeten Begriffe anzupassen («Reservefonds» wird zu «Gewinnreserven»).

**5.3. Dritter Abschnitt: Geschäftskreis**

**5.3.1. § 7 Geschäftskreis**

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 7 Geschäftskreis	§ 7 Geschäftskreis Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	§ 7 <i>Sachlicher und geographischer Geschäftskreis</i> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2 <sup>bis</sup> (neu)
<p><sup>1</sup> Die Bank ist eine Universalbank. Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</p> <p><sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland unterliegen höheren Risikoanforderungen und sind nur zulässig, soweit die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton und die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie nicht wesentlich negativ beeinträchtigt werden.</i></p>	<p><sup>1</sup> <i>Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Bankübliche Geschäfte und Finanzdienstleistungen in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit dem Kanton daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><sup>2bis</sup> <i>Die Bank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.</i></p>
<p><sup>3</sup> Der Bankrat ordnet die Einzelheiten im Organisations- und Geschäftsreglement.</p>	Unverändert	Unverändert

**Kommentar:**

Die Regelungen unter § 7 Geschäftskreis sind in enger Verknüpfung mit den Regelungen zu § 2 Zweck zu sehen. Die Erläuterungen zu § 2 Zweck sind somit hier miteinzubeziehen: Die seitens der Initianten geforderte Regionalität kommt bereits seit jeher insbesondere in diesem Paragrafen zum Geschäftskreis zum Tragen. Er wird seitens des Regierungsrats in der Eigentümerstrategie mit der «80 % in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz»-Vorgabe weiter verdeutlicht.

Zu den Absätzen 2 und 2<sup>bis</sup> (Vorgaben für Geschäfte ausserhalb des Rayons)

Es erscheint nicht sinnvoll, an dieser Stelle zu regeln, dass das eingegangene Risiko die Höhe der Abgeltung für die Staatsgarantie nicht wesentlich beeinträchtigen darf. Insbesondere da die Abgeltung gemäss den Initiantinnen und Initianten an den Geschäftserfolg geknüpft werden soll, würde dies bedeuten, dass der Reingewinn als «gegeben» vorausgesetzt wird. Es kann jedoch kein Gewinnanspruch an ein im Wettbewerb agierendes Unternehmen bestehen.

Der Regierungsrat sieht im Gegenvorschlag vor, an dieser Stelle auf die Erwähnung der Staatsgarantie zu verzichten, diese jedoch risikobasiert abzugelten (vgl. § 4 Staatsgarantie).

Im Gegenvorschlag wurde in Anlehnung an die Regelungen im Kanton Basel-Stadt ([§ 3 KBG BS](#)) der geographische um den sachlichen Geschäftskreis ergänzt und somit ebenfalls in Anlehnung an das KBG BS Regelungen zum Risikomanagement und zur Risikopolitik aufgenommen. Weiter wird der sachliche Geschäftskreis im Kanton Basel-Landschaft auch in § 2 Zweck definiert.

## 5.4. Vierter Abschnitt: Aufsicht und Verwaltung

### 5.4.1. § 8 Oberaufsicht

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 8 Oberaufsicht	§ 8 Oberaufsicht Abs. 4 (neu)	§ 8 Oberaufsicht, Aufsicht, Finanzmarktaufsicht Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2 <sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)
<sup>1</sup> Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.	Unverändert	<sup>1</sup> Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Bank als Beteiligung des Kantons aus.
<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert. *	Unverändert	<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrats wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten im Rahmen des Kommissionsgeheimnisses vertraulich orientiert.  <sup>2bis</sup> Der Finanzkommission stehen die für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Informationsrechte zu, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen, wie insbesondere Bestimmungen aus dem Banken- und dem Börsenrecht, entgegenstehen.
<sup>3</sup> ... *	Unverändert	Unverändert
	<sup>4</sup> Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, durch die Eidgenössische	<sup>4</sup> Die Finanzkommission kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist:  a. die Revisionsstelle der Bank anhören;

	<p><i>Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.</i></p>	<p><i>b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Bank gemäss den Regelungen des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017<sup>[1]</sup> aus, soweit diese nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) obliegt.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht der FINMA gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.</i></p>
--	---	---

**Kommentar:**

*Zu den Absätzen 1, 2 und 2<sup>bis</sup> (Oberaufsicht durch den Landrat)*

Der Regierungsrat nutzt den Gegenvorschlag, um die Wortlaute der Absätze 1 und 2 zu modernisieren. Zusätzlich wird unter Absatz 2 (Information über den Geschäftsgang der Bank) das Kommissionsgeheimnis und unter Absatz 2<sup>bis</sup> die Bestimmungen aus dem Banken- und Börsenrecht eingebunden.

*Zu Absatz 4 (Besondere Untersuchung durch unabhängige Revisionsstelle)*

Die Initiative fordert das Recht des Landrats oder des Regierungsrats zur Einleitung einer besonderen Untersuchung durch eine unabhängige Revisionsstelle. Dazu kommt Prof. Dr. Bühler zur Einschätzung, dass

- ein Sonderuntersuchungsrecht in den finanzmarktaufsichtsrechtlich vorgegebenen Kernkompetenzbereich des Bankrates eingreife:

«Eine durch den Landrat oder den Regierungsrat eingeleitete besondere Untersuchung – so wie sie den Initianten vorschwebt – tritt in ein Spannungsfeld zur Oberleitungskompetenz und Organisationsautonomie des Bankrates. Dies namentlich dann, wenn sie auf einen kontrollierenden Zugriff in die dem Bankrat unentziehbar anvertraute Sphäre hinausläuft. Die im Rahmen einer solchen Untersuchung erfolgende Information des Landrates und des Regierungsrates über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten könnte sich insbesondere nicht auf eigentliche Interna im Geschäfts- und Führungsbereich der Bank beziehen, und grundsätzlich auch nicht proaktiv oder im Sinne eines eigentlichen laufenden «Controllings» erfolgen, sondern könnte sich nur auf einen Austausch von Informationen erstrecken, welche ohnehin im Rahmen der Oberaufsicht des Landrates von der Bank zur Verfügung zu stellen ist, damit diese ihre Aufgaben im Sinne einer nachträglichen äusseren Kontrolle wahrnehmen kann.»<sup>34</sup>

Er erläutert weitere wesentliche Schwierigkeiten einer solchen Regelung:

---

<sup>34</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffer 5.

- Das Sonderuntersuchungsrecht des Landrats oder Regierungsrates führt zu einem Abgrenzungsproblem zum Kompetenzbereich und Prüfauftrag der ordentlichen unabhängigen Revisionsstelle der BLKB.

«Die Oberaufsicht des Landrates im Bereich der Beteiligungen ist grundsätzlich eine indirekte. Adressat der Oberaufsicht ist primär der Regierungsrat. Entsprechend sind auch die Informationsrechte des Kantons in Bezug auf die Beteiligungen des Kantons grundsätzlich indirekt über den Regierungsrat geltend zu machen. Die Informationsrechte dürfen zudem nicht weiter ausgeschöpft werden, als dies für die Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion erforderlich ist. Die Regelung gemäss BLKB-Initiative, wonach der Landrat die vorgesehene besondere Untersuchung eigenständig und direkt einleiten können soll, ist somit unter den Aspekten der Gewaltenteilung und der Public Corporate Governance systemwidrig.»<sup>35</sup>

- Das Sonderuntersuchungsrecht des Landrates oder Regierungsrates ist durch finanzmarktaufsichts- und kapitalmarktrechtliche Vorschriften zum Umgang mit Informationsvorsprüngen stark eingeschränkt.

«Insgesamt schränkt das Kapitalmarktrecht (Insiderstrafrecht und börsenrechtliche Ad hoc-Publizitätsregeln) die Handlungsfreiheit der Kantonbank und namentlich den Anspruch des Kantons auf einen selektiven Zugang zu wichtigen, d.h. im typischen Fall kursrelevanten, Informationen stark ein. Die Information des Kantons über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten könnte sich nicht auf eigentliche Interna im Geschäfts- und Führungsbereich der Bank beziehen und grundsätzlich auch nicht proaktiv oder im Sinne eines laufenden «Controllings» des operativen Geschäftsgangs erfolgen, sondern sich nur auf einen Austausch von Informationen erstrecken, welche dem Landrat oder dessen Finanzkommission zur Verfügung zu stellen sind, damit diese ihre Aufgaben im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht im Sinne einer nachträglichen äusseren Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich) wahrnehmen kann. Eine absolute Schranke fände der im Rahmen einer Untersuchung geltend gemachte Auskunfts- und Informationsanspruch schliesslich auch im strafrechtlich geschützten Bereich des Bankkündengeheimnisses.»<sup>36</sup>

Darüber hinaus beleuchtet Prof. Dr. Bühler die Stellung einer zur ordentlichen Revisionsstelle *zusätzlichen, unabhängigen* Revisionsstelle:

«Sollte auf Veranlassung des Landrates oder Regierungsrates somit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige Revisionsstelle beauftragt werden, so stellt sich einerseits die Frage, welche weitergehenden Unabhängigkeitskriterien diese Revisionsstelle erfüllen müsste, welche nicht bereits die ordentliche Revisionsstelle der BLKB aufgrund der Vorgaben gemäss Art. 728 OR erfüllt. Ausserdem bestünde im Falle einer Beauftragung einer neuen Revisionsstelle das Risiko, dass der Landrat oder Regierungsrat mit diesem gesonderten Untersuchungsauftrag an eine neue Revisionsstelle in den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Prüfauftrag der ordentlichen Revisionsstelle bzw. in den vorgegebenen Aufgabenbereich der ordentlichen Aufsichtsprüfung eingreifen würde. Es stellt sich hier namentlich die Frage, ob in Bezug auf solche Sonderfälle nicht vielmehr die ernannte ordentliche Revisionsstelle mit solchen zusätzlichen Prüfaufträgen betraut werden sollte.»<sup>37</sup>

Eine Kurzanalyse verschiedener Kantonbankgesetze hat ergeben, dass einige Kantone die Vergabe von Sonderprüfungen an die ordentliche Revisionsstelle – jedoch nicht an eine weitere unabhängige Revisionsstelle – regeln.

<sup>35</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffer 5.

<sup>36</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffer 5.

<sup>37</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffer 106.

Aus Governance-Gründen ist in den Kantonalbankgesetzen ein Recht zur Erteilung einer solchen Sonderprüfung jeweils jener Stufe der (Ober-)Aufsicht zugeordnet, welche auch die Wahl des Bankrats vollzieht:

Das heisst

1. die Wahl des Bankrats sowie
2. die Beauftragung einer Sonderprüfung

sind entweder beide in der Kompetenz des Regierungsrats oder sie sind beide in der Kompetenz des Parlaments.

Bei einer Aufteilung dieser Kompetenzen auf die verschiedenen Aufsichtsstufen würde die Governance und die Allokation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) ins Ungleichgewicht geraten.

Der Regierungsrat verzichtet aus diesen Gründen im Gegenvorschlag auf die seitens der Initiative geforderte Regelung im Sinne einer Kompetenz der Oberaufsicht. Er nimmt das Anliegen jedoch in seinem Gegenvorschlag unter § 14 Externe und interne Revision auf und schlägt vor, dass der Regierungsrat inskünftig die *ordentliche* Revisionsstelle mit weiteren Abklärungen beauftragen darf, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

Entsprechend kann die Finanzkommission neu den Regierungsrat einladen, der ordentlichen Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.

Dabei bewegt sich die Oberaufsicht und Aufsicht unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Es besteht kein «begleitendes Controlling».
- Die Aufsicht und Oberaufsicht erfolgen aus der Retrospektive.
- Es gibt eine klare Trennung von Eigentümer-/Aufsichtsrolle von der operativen Unternehmensführung.
- Es findet keine direkte Einflussnahme durch die Oberaufsicht und Aufsicht auf das Tagesgeschäft statt.
- Es besteht seitens der beauftragenden Stelle keinen Anspruch auf kursrelevante ad hoc-Informationen.

Es ist zu beachten, dass die Revisionsstelle nur im Rahmen der Zuständigkeit der beauftragenden Aufsicht, d. h. für die Prüfung der Einhaltung der Eigentümerinteressen, mandatiert werden kann. Die Informationsrechte von Oberaufsicht und Aufsicht gehen so weit, als dies zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte notwendig ist. Die Informationsrechte der Oberaufsicht gehen nicht weiter als jene der Aufsicht.

Es geht dabei um Fragen der

- Risikoexposition für den Kanton (Staatsgarantie) und der deren Verhältnismässigkeit,
- Regelmässigkeit der Ausschüttungen und deren Entwicklung,
- der Erfüllung es öffentlichen Auftrags («Versorgung der Region mit Finanzdienstleistungen»),
- Erfüllung der Eigentümerstrategie
- Erfüllung des unterzeichneten Mandatsvertrags der einzelnen Bankräte,
- Wahrnehmung der Informationsrechte und -pflichten,
- Einhaltung von Publikationsvorschriften.

Darüber hinaus schafft der Regierungsrat mit der Neugliederung und Ausweitung von «§ 8 Oberaufsicht» hin zu «§ 8 Oberaufsicht, Aufsicht und Finanzmarktaufsicht» weitere Klarheit über

die Oberaufsicht durch den Landrat, die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Aufsicht auf Bundesebene durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA).

5.4.2. § 9 Verwaltungsorgane

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 9 Verwaltungsorgane		§ 9 Organe Abs. 1 (geändert)
<sup>1</sup> Die Bank wird vom Bankrat, den Bankausschüssen und der Geschäftsleitung geleitet und verwaltet.	Unverändert	<sup>1</sup> Die Organe der Bank sind: a. der Bankrat und die Bankratsausschüsse; b. die Konzernleitung; c. die Geschäftsleitung; d. die externe Revisionsstelle.

**Kommentar:**

Der Regierungsrat nutzt den Gegenvorschlag, die Vorgaben für die Bank den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen im Nachbarkanton Basel-Stadt wurden die Organe in Form einer Liste dargestellt und um das Gefäss der Konzernleitung sowie der externen Revisionsstelle ergänzt.

5.4.3. § 10 Bankrat

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 10 Bankrat	§ 10 Bankrat Abs. 1 (geändert), Abs. 1 <sup>bis</sup> (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)	§ 10 Bankrat Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)
<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Bankratspräsident oder die Bankratspräsidentin. *	<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.	Unverändert
<sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst. *	Aufgehoben	Unverändert
<sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.	<sup>2</sup> Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.	Unverändert
<sup>3</sup> ... *	Unverändert	Unverändert
<sup>4</sup> ... *	Unverändert	Unverändert

	<p><sup>5</sup> Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.</p> <p><sup>7</sup> Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.</p> <p><sup>8</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton.</p> <p><sup>9</sup> Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt ausüben und sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig sein.</p> <p><sup>10</sup> Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.</p>	<p><sup>5</sup> Die Bankräte handeln unabhängig. Für sie gelten die übergeordneten Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikte.</p> <p><sup>6</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.</p> <p><sup>7</sup> Die Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt gemäss PCGG ausüben, welches zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Banktätigkeit führt.</p>
--	---	---

**Kommentar:**

*Zu Absatz 2 (Wahlbefugnisse)*

Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) regelt zum einen die Aufgaben und Kompetenzen von Aufsicht (Regierungsrat) und Oberaufsicht (Landrat), worunter auch die Wahl- und Abwahlbefugnisse des Regierungsrats fallen. Zum anderen detailliert es die Anforderungen an Mitglieder der strategischen Führungsorgane.

Das Gesetz über die Beteiligungen führte dazu, dass das Kantonalbankgesetz im Jahr 2017 übereinstimmend angepasst wurde: Seit der Anpassung im Jahr 2017 wählt aus diesem Grund der Regierungsrat den Bankrat (nicht mehr der Landrat).

Vor Inkraftsetzung des PCGG wurde die Frage, welche Stufe der Aufsicht als Wahlorgan der strategischen Führungsorgane dienen sollte und wer Einsitz in ein strategisches Führungsorgan

nehmen könne solle, in der Finanzkommission wie auch im Landrat eingehend debattiert. Mit dem Gedanken der «Entpolitisierung» wurden die Wahlbefugnisse schlussendlich ohne Vetorecht durch den Landrat dem Regierungsrat zugeteilt und die Einsitznahme von Trägerinnen und Trägern politischer Ämter in den strategischen Führungsorganen zurückhaltend ausgestaltet.<sup>38</sup>

In den Kantonen Aargau und Zürich wird der Bankrat – im Gegensatz zu den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und vielen weiteren Kantonen – durch die Kantonsparlamente gewählt. Dazu ist zu erwähnen, dass im Aargau wie auch in Zürich kein Gesetz über die Beteiligungen besteht, sondern nur eine Corporate Governance Richtlinie.

In Zürich wird die Kantonalbank von dieser Richtlinie ausgeklammert und das Beteiligungscontrolling wird dem Kantonsparlament zugeordnet. Im Kanton Aargau wählt der Regierungsrat gemäss Public Corporate Governance Richtlinie die Mitglieder für jene Beteiligungen, bei welchen die Amtsträgerinnen und Amtsträger für ein Jahr eingesetzt werden, und der Landrat jene, welche für vier Jahre eingesetzt werden.<sup>39</sup>

Prof. Dr. Bühler führt zur Allokation der Wahlbefugnisse in seinem Gutachten Folgendes aus:

«Überträgt man die Grundsätze der Corporate Governance in Bezug auf das Verhältnis zur Eigentümerebene – nämlich verstanden als ein Bemühen darum, dass die Eigentümerebene die ihr zustehenden wichtigsten Entscheide gut orientiert selber trifft und die Wahrnehmung der Mitverwaltungsrechte, vor allem des Stimmrechts, der die Eigentümerfunktionen ausübenden Stelle zugewiesen wird – auf den Fall einer selbständigen Staatsanstalt wie der BLKB, so zeigt sich: Eine unerwünschte Spaltung tritt gerade dann ein, wenn die eine Instanz die Eigentümerrechte am Staatsvermögen und den Staatsangestellten kraft Verfassung und Gesetz wahrzunehmen befugt ist – nämlich der Regierungsrat (Exekutive) –, die wichtigsten Grundentscheide der Eigentümerebene (Wahl, Jahresabschluss) jedoch einer anderen Instanz zugeordnet werden, nämlich dem Parlament (Legislative). Aus Sicht der Corporate Governance ist die Zuständigkeit des Landrates zur Fällung der wichtigsten Grundentscheide der Eigentümerebene – Wahl und Abberufung, Jahresabschluss – nicht zweckmässig.

Sind im öffentlichen Recht des Kantons die Wahrung der Eigentümerbefugnisse des Kantons und die direkte Aufsicht über die Staatsanstalten dem Regierungsrat zugewiesen, so sind die Grundsätze der Corporate Governance dann am besten verwirklicht, wenn auch die Wahl- und Abberufungsbeschlüsse der Eigentümerebene in Bezug auf die Organmitglieder einer selbständigen Staatsanstalt dem Regierungsrat zugeordnet werden. Somit ist nach der hier vertretenen Auffassung die Forderung abzulehnen, wonach künftig der Landrat für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrates sowie der Bankratspräsidentin bzw. des Bankratspräsidenten zuständig sein soll.»<sup>40</sup>

Das Anliegen der Initianten, dass der Bankrat durch den Landrat gewählt werden soll, schätzt er als den bestehenden Public Corporate Governance Strukturen zuwiderlaufend ein. Zudem könnte damit auch die parteipolitische Unabhängigkeit der Bank, welche sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Regierungsrats unter § 2 Zweck Abs. 5 vorsieht, untergraben werden.

Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die aktuelle Regelung beibehalten werden soll.

*Zu den Absätzen 5 bis 10 (Anforderungen an den Bankrat)*

Der Regierungsrat erachtet den Detaillierungsgrad der seitens der Initiative geforderten Formulierungen betreffend Bankrat als nicht notwendig.

<sup>38</sup> [Landratsgeschäft zum Gesetz über die Beteiligungen](#) im Kanton Basel-Landschaft (LRV 2016/212).

<sup>39</sup> [Richtlinien zur Public Corporate Governance](#) des Kantons Aargau, [Ausführungen zu den Beteiligungen](#) im Kanton Zürich.

<sup>40</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, 2026, Randziffern 7 und 8.

Die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) ([PCGV](#)) sieht vor, dass für die strategischen Führungsorgane ein pro Beteiligung individuelles Anforderungsprofil besteht und veröffentlicht wird ([Anforderungsprofil Bankrat BLKB](#)).

Die FINMA prüft hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder des Bankrats die Einhaltung der Gewährsanforderungen unabhängig von kantonalen Vorgaben anhand der bundesrechtlichen Anforderungen.<sup>41</sup>

Im Rundschreiben 2017/1 [«Corporate Governance – Banken»](#) sind Vorgaben für das Oberleitungsorgan (Bankrat) definiert. Es sind Vorgaben zur Unabhängigkeit und zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie zur allgemeinen Mandatsführung enthalten.

Der Regierungsrat berücksichtigt dennoch gewisse Grundgedanken der Initiative und ergänzt in seinem Gegenvorschlag den «wesentlichen Bezug zur Region» in den Anforderungen für den Bankrat im Kantonalbankgesetz.

#### 5.4.4. § 11 Aufgaben des Bankrates

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 11 Aufgaben des Bankrates		§ 11 Aufgaben des Bankrates Abs. 2 (geändert)
<sup>1</sup> Dem Bankrat obliegt die Oberleitung und die Kontrolle der Bank.	Unverändert	Unverändert
<sup>2</sup> Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse und der Geschäftsleitung.	Unverändert	<sup>2</sup> Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse <i>der Bankratsausschüsse, der Konzernleitung und der Geschäftsleitung</i> .
<sup>3</sup> Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.	Unverändert	Unverändert

#### **Kommentar:**

Der Gegenvorschlag sieht vor, die Ordnungsbefugnisse des Bankrates entsprechend der Organe gemäss § 9 Verwaltungsorgane des Gegenvorschlags zu ergänzen.

#### 5.4.5. § 12 Bankausschüsse

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 12 Bankausschüsse		§ 12 <i>Bankratsausschüsse</i> Abs. 1 (geändert)
<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit	Unverändert	<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige <i>Bankratsausschüsse</i> mit

<sup>41</sup> [FINMA-Rundschreiben 2017/1: Corporate Governance – Banken](#).

Fachaufgaben und regelt deren Organisation. *  <sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.	Unverändert	Fachaufgaben und regelt deren Organisation. *  Unverändert
--	-------------	--

**Kommentar:**

Der Regierungsrat nutzt den Gegenvorschlag zur Modernisierung des Begriffes «Bankausschüsse» in «Bankratsausschüsse».

5.4.6. § 13 Geschäftsleitung

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 13 Geschäftsleitung	§ 13 Geschäftsleitung Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)	§ 13 Geschäftsleitung Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
<sup>1</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder.  <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Operationen der Bank zuständig und überwacht die Geschäftsführung in den Niederlassungen.	Unverändert           <sup>3</sup> Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.  <sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.  <sup>5</sup> Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.  <sup>6</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung	<sup>1</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder <i>und deren vorsitzende Person (CEO)</i> .  Unverändert           <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.  <sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.

*im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.*

*<sup>7</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.*

**Kommentar:**

Die Formulierungen der Absätze 3 bis 6 des Initiativtextes entsprechen wortgetreu den gleichlautenden Absätzen des [§ 11 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank \(AKBG\)](#). Gemeinsam mit der Kantonalbank des Kantons Aargau existieren in den Kantonen Schwyz, Glarus und Uri insgesamt 4 von 24 Kantonalbanken, die Lohnobergrenzen eingeführt haben. Da jedoch die Ausgangslage nicht deckungsgleich und von Kanton zu Kanton je nach Komplexität, Grösse und Risikoprofil des betreffenden Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie Funktionen und Tätigkeiten differenziert zu beurteilen ist, ordnet der Regierungsrat die geforderte Anpassung kritisch ein.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau wies in seiner Botschaft auch explizit darauf hin, dass die Bank mit der neuen Regelung in Entschädigungsfragen nicht mehr vollumfänglich selber bestimmen und sich bei den Vergütungen der höchsten Kaderfunktionen auch nicht mehr am Markt orientieren könne. Dies könne Auswirkungen auf ihre unternehmerische Leistung haben. Auch die FINMA sehe in einer gesetzlichen Lohnbeschränkung von Geschäftsleitungsmitgliedern die Gefahr, dass dadurch die Besetzung der Geschäftsleitung erschwert werden könnte. Im Kanton Glarus habe das eingeführte Maximum der Saläre etwa zum Weggang des CEO und zur Kündigung eines weiteren Geschäftsleitungsmitglieds geführt.<sup>42</sup> Weiter gestaltete sich im Frühjahr 2025 die Suche nach einem neuen CEO für die Schwyzer Kantonalbank offenbar ebenfalls u. a. wegen der Einführung eines «Lohndeckels» als harzig.<sup>43</sup>

Laut Prof. Dr. Bühler gilt es zu berücksichtigen, dass die BLKB gemessen an ihrer Bilanzsumme 2024 zu den grössten 20 Banken der Schweiz gehört. Die Entschädigung ihrer Geschäftsleitungsmitglieder ist mithin in einem Benchmarking auch in Bezug zu setzen zu den Gehältern der weiteren Banken, die unter Berücksichtigung von deren Bilanzsumme sowie der Börsenkotierung und damit auch in Bezug auf deren Grösse und Risiken mit der BLKB vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung dieser Vergleichsweise wäre die BLKB mit dem geforderten «Lohndeckel» gerade auch für die Funktion des CEO auf dem Arbeitsmarkt wohl nicht mehr konkurrenzfähig. Er verweist in seinem Gutachten sodann auf folgende wichtige Faktoren:

- Es bestehen bereits weitgehende Vorgaben zu den Vergütungen der Geschäftsleitung:

«Verschiedene finanzmarktaufsichtsrechtliche Normen und die im [FINMA-Rundschreiben 2010/1 – Vergütungssysteme](#) festgelegte Praxis zu den einschlägigen Vergütungsgrundsätzen sowie die Leitlinien der Branche zur «[Best Practice](#)» enthalten bereits relativ weitreichende Vorgaben zur Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung der Vergütungssysteme von Banken. Schliesslich hat auch der Regierungsrat in seiner Eigentümerstrategie in Bezug auf die Vergütung von Bankrat und Geschäftsleitung der BLKB gewisse Leitplanken gesetzt. Es bedarf diesbezüglich somit an sich keiner zusätzlicher spezialgesetzlicher Rahmenbedingungen auf kantonaler Ebene.

<sup>42</sup> [Anhörungsbericht](#) – Teilrevision des Gesetzes über die Aargauischen Kantonalbank (AKBG).

<sup>43</sup> Finews – [Schwyzer Kantonalbank kämpft mit Hürden](#) (aufgerufen am 27.1.2026).

- Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder liegt in der unentziehbaren Kompetenz des Bankrates:

Die Einsetzung und Überwachung der Geschäftsleitung sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen, einschliesslich die Festlegung der Vergütung, gehören zu den unentziehbaren und unübertragbaren Kernkompetenzen des Bankrats. Eine Delegation dieser Kompetenz würde einen Eingriff in das aktienrechtliche Paritätsprinzip bedeuten, das analog auch von der als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt konstituierten BLKB zu beachten ist.»<sup>44</sup>

- Dem Kanton stehen in Bezug auf die Vergütungen der Geschäftsleitung der BLKB bereits Steuerungsinstrumente zur Verfügung:

«Im Rahmen der Eigentümerstrategie kann der Regierungsrat gegenüber der BLKB spezifische Vorgaben auch in Bezug auf die Vergütungspolitik bei der BLKB machen und die Vergütungsthematik im Rahmen der jährlichen Eigentümergespräche thematisieren. Es bedarf daher zur diesbezüglichen Steuerung keiner gesetzlichen Begrenzung der Löhne der Geschäftsleitung.

- Die geforderte gesetzliche Begrenzung der Vergütung der Geschäftsleitung wäre zu starr und hätte keinen plausiblen und angemessenen Benchmark-Bezug:

Die Deckelung des Bruttolohnes der Mitglieder der Geschäftsleitung auf das Doppelte des Bruttolohnes eines Regierungsratsmitglieds wäre nicht nur zu starr, sondern auch nicht plausibel, zumal die Gehälter der Regierungsratsmitglieder sich als Benchmark nicht eignen, weil sie nicht die gleiche Branche betreffen.

- Lohnobergrenzen schaffen unerwünschte Fehlanreize:

Zusätzliche Anstrengungen und Leistungen würden sich nach Erreichen des «Lohndeckels» nicht mehr lohnen. Erreicht ein Geschäftsleitungsmitglied das Ziel, das zum Bezug der maximalen Vergütung berechtigt, bereits vor Ablauf der massgebenden Zeitperiode, motiviert die Lohnbegrenzung dazu, das noch vorhandene Potenzial zur weiteren Ergebnisverbesserung nicht mehr auszuschöpfen, sondern vielmehr für die nächste Beurteilungsperiode «aufzusparen».

- Ein gesetzlicher «Lohndeckel» für Geschäftsleitungsmitglieder könnte für die BLKB die Talentsuche erschweren und sie im Wettbewerb um die besten Führungskräfte benachteiligen:

Durch eine starre Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder, welche mit dem doppelten Gehalt eines Regierungsratsmitgliedes zudem unter dem Branchendurchschnitt liegen würde, könnte es der BLKB erschwert werden, auf dem Markt die besten Führungskräfte zu rekrutieren.»<sup>45</sup>

- «Ein Verbot jeglicher beruflicher Tätigkeit in einem anderen Unternehmen ginge zu weit und wäre unverhältnismässig:

[§ 17 Abs. 2 Bst. f PCGV](#) regelt bereits, dass die Anforderungsprofile an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans auch Vorgaben zur zeitlichen Verfügbarkeit enthalten müssen. Ausserdem hat der Bankrat gemäss dem von der FINMA genehmigten Geschäfts- und Organisationsreglement zu prüfen, ob die Arbeitsbelastung durch externe Mandate von Geschäftsleitungsmitgliedern mit der Tätigkeit bei der BLKB vereinbar ist.»<sup>46</sup>

Für die geforderte Begrenzung der Vorsorgebeiträge auf das Level der anderen Mitarbeitenden der Bank gelten grundsätzlich dieselben Einwände wie für einen gesetzlichen «Lohndeckel».

<sup>44</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, Randziffer 14

<sup>45</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, Randziffer 14

<sup>46</sup> Bühler, Gutachten zur Initiative, Randziffer 14.

Darüber hinaus sieht der Regierungsrat mit Übernahme der geforderten Gesetzesanpassungen Konflikte zu den geltenden, von der FINMA definierten, Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten. Folgende Grundsätze definiert die FINMA im [Rundschreiben 2010/1 – Vergütungssysteme](#):

Grundsätze – Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten	
1	Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement
2	Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet
3	Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen
4	Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein
5	Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt
6	Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien
7	Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken
8	Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte
9	Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik
10	Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden.

Mit den in der Initiative geforderten Regelungen unter Absatz 3 bis 5 wird dem Bankrat die Ausgestaltungshoheit der Vergütungspolitik entzogen (Grundsatz 1). Es werden starre Vorgaben geschaffen, die weder langfristige Ziele verfolgen (Grundsatz 2) noch die Risikopolitik<sup>47</sup> der Bank berücksichtigen (Grundsatz 4). Auch Weisungen zur variablen Vergütung (Grundsätze 5 und 6) werden durch die Festsetzung einer Bruttolohn-Obergrenze abgeschwächt. Schliesslich wird zudem der Handlungsspielraum von herbeigezogenen unabhängigen Funktionen und Spezialisten (Grundsatz 3) eingeschränkt.

Die FINMA führt unter dem Grundsatz 4 an: *«Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen. Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen.»*. Mit Umsetzung der Forderungen der Initiantinnen und Initianten ist dies – wenn überhaupt – nur bis zu einem festgelegten Mass möglich.

Der Regierungsrat schlägt in seinem Gegenvorschlag vor, dass die Vergütungsgrundsätze der Geschäftsleitung in der Eigentümerstrategie bestimmt werden sollen. Dies entspricht bereits der heutigen Handhabung. So legt die [Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die BLKB](#) folgende Grundsätze des Vergütungsrahmens für die Geschäftsleitung sowie auch für den Bankrat fest:

<sup>47</sup> Als Risiko im Sinne des FINMA-Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliance-Risiken, sowie Reputationsrisiken.

- Der Regierungsrat erwartet, dass der Bankrat der Festlegung der Vergütung grosse Beachtung schenkt. Die Definition der Vergütung orientiert sich am [FINMA-Rundschreiben 2010/1 – Vergütungssysteme](#).
- Der Regierungsrat legt die Gesamtvergütung des Bankrats fest.
- Die Höhe der Vergütungen an den Bankrat und die Geschäftsleitung richtet sich in erster Linie nach der Branchenüblichkeit, um die Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. In zweiter Linie soll die Höhe der Vergütungen angemessen sein und dem Peer-Vergleich mit Banken mit vergleichbarer Grösse standhalten. In dritter Hinsicht orientiert sich die Höhe der Vergütungen am 1:12 Vergütungsgrundsatz.
- Die Summe der Vergütungen soll aufgaben- und leistungsadäquat sein. Das Vergütungssystem soll den langfristigen Fokus stärken und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmenswerts ausgerichtet sein.
- Die Vergütungen des Bankrats und der Geschäftsleitung werden gemäss den Offenlegungspflichten der SIX Swiss Exchange und der FINMA jährlich offengelegt (Bankrat individuell, höchstes Salär der Geschäftsleitung individuell, Geschäftsleitung in der Summe).

In diesem Zusammenhang wurden 2019 auch die Vergütungssysteme innerhalb der BLKB überprüft und angepasst. Die variable Vergütung für die Geschäftsleitung wurde reduziert und, analog dem Vergütungsmodell aller Mitarbeitenden, die fixe Vergütung erhöht. Das System für die Vergütung der Geschäftsleitung wurde im Jahr 2022 noch stärker auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtet.<sup>48</sup> Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird ab Geschäftsjahr 2026 in 50 % gesperrten Kantonalbankzertifikaten und 50 % in bar ausbezahlt. Die Anpassung basiert auf einem externen Marktvergleich. Es ist geplant, die Vergütungsstrategie sowie das Vergütungssystem der BLKB im Jahr 2026/27 ganzheitlich zu überprüfen und wo nötig zu überarbeiten.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder und des CEOs orientiert sich am Marktumfeld, an der Position, der Verantwortung sowie den Erfahrungen und Fähigkeiten. Bei der Festlegung ist der Vergleich mit anderen Kantonalbanken mit ähnlicher Bilanzsumme und ähnlichem Geschäftsfeld ein Massstab. Insbesondere mit diesen Kantonalbanken und anderen Retailbanken steht die BLKB in Konkurrenz um gut ausgebildete und erfolgreiche Fach- und Führungskräfte, welche das Fundament einer qualitativ hochstehenden Leistungserbringung und somit eines erfolgreichen Unternehmens bilden. Bei der vorgesehenen starren «Lohndeckelung» für die Geschäftsleitung der BLKB ist mit Einschränkungen externer Rekrutierungen zu rechnen, weil die Funktion im Vergleich mit ähnlichen Banken finanziell nicht den Marktverhältnissen entspricht. So erscheint auch die Koppelung des Bruttogehalts der Bankleitung an dasjenige des Regierungsrats wenig nachvollziehbar, da die Geschäftsleitung einer Kantonalbank – bestehend aus Bankerinnen und Bankern – von anderen Banken abgeworben werden und nicht von staatsnahen Personen.

Der Regierungsrat stuft die Vergütungspolitik der BLKB als marktgerecht und verantwortungsbewusst ein. Er sieht daher die Festlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung der BLKB weiterhin klar im Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Bankrats der BLKB.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass auch der Bundesrat im Rahmen des Berichts zur Bankenstabilität vom April 2024 davon absah, eine gesetzliche Begrenzung der Vergütung einzuführen. Der Bundesrat schlug indes vor, dass Vergütungssysteme den Mitarbeitenden keine Anreize zu übermässiger Risikobereitschaft setzen und die langfristige Erhaltung der regulatorischen Vorschriften (insb. zu Eigenmitteln und Liquidität) nicht gefährden dürfen. Die

---

<sup>48</sup> Vgl. [Stellungnahme zur Motion 2023/225](#) – «Maximallohn BLKB Geschäftsleitung».

Vergütungssysteme aller Banken sollen sich dabei an einfachen, gesetzlich verankerten Grundsätzen definieren.<sup>49</sup>

Der Bundesrat sieht vor, im Rahmen der Änderung des Bankengesetzes in Zusammenhang mit der Bankenstabilität die bestehenden Anforderungen zur Verantwortung und Zusammensetzung sowie zur Vergütung der Bankorgane auf eine verbindliche und rechtlich durchsetzbare Normstufe zu heben, zu konkretisieren und zu ergänzen. So soll im Bankengesetz festgehalten werden, dass Vergütungssysteme langfristig auszurichten und die Struktur sowie Höhe der Gesamtvergütungen an die Risikopolitik der Bank anzupassen sind.<sup>50</sup> Auch die Schweizerische Bankiervereinigung sprach sich bereits im März 2024 in einem Positionspapier für die Pflicht einer langfristig ausgerichteten und der Risikopolitik der Bank entsprechenden Vergütungspolitik auf Gesetzesstufe im Bankengesetz aus, sowie allfällig zusätzliche Regelungen zu Einzelheiten auf Verordnungsstufe.<sup>51</sup>

Der Regierungsrat begrüsst den vom Bund gewählten Weg zur Festlegung schweizweiter verbindlicher Anforderungen.<sup>52</sup> Eine umfassende Einschränkung auf kantonaler Ebene, wie es der Initiativtext in den Absätzen 3 bis 5 sowie 7 fordert, erachtet er jedoch nicht als zielführend. Den von der Initiative unter Absatz 6 geforderten Bestimmungen kann der Regierungsrat zustimmen und nimmt dieses Anliegen im Gegenvorschlag in leicht veränderter Form als Absatz 4 auf.

#### 5.4.7. § 13a Konzernleitung

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
		<p>§ 13a Konzernleitung Abs. 1 (neu), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Organisations- und Geschäftsreglement und im Reglement über die Konzernsteuerung und konsolidierte Überwachung der Finanzgruppe fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement, die Verfolgung der Konzernziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensleitlinien sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die Offenlegung zu Tochtergesellschaften erfolgt</p>

<sup>49</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – [Faktenblatt TBTF-Eckwerte – Vergütungen](#).

<sup>50</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – [Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes](#).

<sup>51</sup> Schweizerische Bankiervereinigung – [Vergütung & Verantwortlichkeit](#).

<sup>52</sup> Siehe dazu auch die zustimmenden Antwortschreiben des Regierungsrats in den beiden erfolgten Vernehmlassungen des Bundes «[Änderung der Eigenmittelverordnung \(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission\)](#)» und «[Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung \(Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken\)](#)».

		<p>nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Konzernleitung wirkt darauf hin, dass die in der Eigentümerstrategie vorgegebene Governance sinngemäss konzernweit Anwendung findet.</p>
--	--	--

**Kommentar:**

Durch die Gründung und das Halten von Mehrheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften stellen sich insbesondere aufgrund möglicher zusätzlicher Risiken verschiedene Fragen zur Governance im Konzern.

Fragen zur Konzernierung und Konzernhaftungsfragen wurden in einem Gutachten durch Prof. Dr. Bühler im Jahr 2022, welches als Folgeabklärung aus dem Bericht zum [Postulat 2019/708](#) in Auftrag gegeben wurde, detailliert beleuchtet.

An dieser Stelle ist es von grosser Relevanz anzumerken, dass die FINMA den durch sie beaufsichtigten Banken verschiedene Auflagen betreffend Gruppenaufsicht machen kann. Sie umschreibt dies wie folgt:

- Voraussetzungen für die konsolidierte Gruppenaufsicht

Die FINMA kann Finanzgruppen und Finanzkonglomerate der Gruppenaufsicht unterstellen. Diese Gruppenaufsicht erfolgt ergänzend zur Aufsicht über die Einzelinstitute. In begründeten Fällen kann sie eine Gruppengesellschaft von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn diese Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist. Sie kann jedoch auch im Finanzbereich tätige Unternehmen, die gemeinsam mit Dritten beherrscht werden, in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

- Inhalt der konsolidierten Gruppenaufsicht

Inhalt und Tragweite der Gruppenaufsicht werden von der FINMA im Einzelfall festgelegt. Die FINMA prüft namentlich, ob die Finanzgruppe:

- ✓ angemessen organisiert ist;
- ✓ über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- ✓ die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- ✓ von Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- ✓ die personelle Trennung zwischen Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einhält;
- ✓ die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- ✓ über angemessene Liquidität verfügt;
- ✓ die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet;
- ✓ über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. [Finanzgruppen und Finanzkonglomerate | FINMA](#).

*Zu Absatz 1 (Definition der Konzernleitung)*

Ergänzend zu den Auflagen seitens FINMA und zur Wahrnehmung der Oberaufsicht und Aufsicht nutzt der Regierungsrat den Gegenvorschlag und in einem neuen Paragraphen die Konzernleitung regeln. Mit der gesetzlichen Verankerung werden Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Konzernleitung definiert. Die Modalitäten der Zusammensetzung und der Organisation der Konzernleitung sind durch den Bankrat in den aufgeführten Reglementen festzulegen.

Der Konzernleitung obliegt insbesondere die Geschäftsführung des Konzerns (der Finanzgruppe) sowie die Sicherstellung eines konzernweiten Risikomanagements. Er ist ferner bestrebt, die Konzernziele zu erreichen und die Einhaltung genereller Verhaltensleitlinien zu gewährleisten. Der Konzernleitung obliegt die konzernweite Umsetzung der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegten Governance.

*Zu Absatz 2 (Corporate Governance)*

Die Beurteilung der eingegangenen Risiken, die Verfolgung der Ziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensrichtlinien sollen auch unter einer Konzernsicht erfolgen. Dies wird neu gesetzlich verankert.

*Zu Absatz 3 (Offenlegung zu Tochtergesellschaften)*

Bezüglich der Offenlegungspflichten für Tochtergesellschaften gelten, wie für die Bank selbst auch, gesetzliche Bestimmungen. Darunter fallen namentlich Vorgaben aus dem [Bankengesetz](#), dem [Finanzinstitutsgesetz](#) und den Regelungen der FINMA.

*Zu Absatz 4 (konzernweite Governance)*

Dazu ist festzuhalten, dass das Kantonalbankgesetz für die Bank selbst gilt, jedoch nicht direkt auf die Tochtergesellschaften Anwendung findet. Eine Tochtergesellschaft, welche z. B. die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweist, unterliegt in erster Linie den Regeln des Obligationenrechts. Die BLKB als Eigentümerin kann ihre Rechte und Pflichten entsprechend als Aktionärin ausüben.<sup>54</sup>

Jedoch kann im Kantonalbankgesetz festgehalten werden, dass die Bank auf die durch sie kontrollierten Unternehmen darauf hinwirken soll, gesetzliche Auflagen gemäss Kantonalbankgesetz einzuhalten. Dazu zwingend verpflichtet können die Tochtergesellschaften jedoch nicht werden.

5.4.8. § 14 Externe und interne Revision

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 14 Externe und interne Revision		§ 14 Externe und interne Revision Abs. 1 (geändert), Abs. 1 <sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)
<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung. *	Unverändert	<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der <i>FINMA</i> anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>54</sup> Vgl. Bühler, Rechtsgutachten betreffend Haftungsrisiken, Informationsrechte und Einflussmöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft in Bezug auf dessen Beteiligung an der BLKB und deren Tochtergesellschaften, namentlich der radicant AG, 9. Mai 2022.

<p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhänden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:</p> <p>a. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;</p> <p>b. die Eigenmittelsituation der Bank;</p> <p>c. die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie.</p>	<p>Unverändert</p>	<p><sup>1bis</sup> <i>Der Regierungsrat kann die beauftragte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhänden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:</p> <p>a. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;</p> <p>b. die Eigenmittelsituation der Bank;</p> <p>c. die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie;</p> <p><i>d. die Ergebnisse einer Sonderprüfung.</i></p>
<p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle und die Bank orientieren den Regierungsrat umgehend, wenn sie von Ereignissen Kenntnis erhalten, welche die Eigenmittelsituation der Bank und die Haftungsrisiken des Kantons massgeblich beeinflussen.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Unverändert</p>
<p><sup>4</sup> Zur Überwachung der Geschäftsführung setzt der Bankrat eine interne Revisionsstelle gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ein und ernennt deren Leiter.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Unverändert</p>
<p><sup>5</sup> Die Leitung der internen Revision ist dem Präsidium des Bankrates unterstellt. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Unverändert</p>
<p><sup>6</sup> Externe und interne Revision koordinieren ihre Prüfungsarbeiten.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Unverändert</p>

**Kommentar:**

Wie bereits unter § 8 Oberaufsicht erläutert, beabsichtigt der Regierungsrat darauf zu verzichten, dem Landrat oder sich das Recht zur Beauftragung von Sonderprüfungen durch unabhängige externe Revisionsstellen auszubedingen.

Jedoch erachtet er es als zielführend, dass er die gewählte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen kann, sofern dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte im Kanton erforderlich ist.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

## 5.5. Fünfter Abschnitt: Rechnungsabschluss

### 5.5.1. § 15 Rechnungsabschluss

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 15 Rechnungsabschluss		
<sup>1</sup> Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.	Unverändert	Unverändert
<sup>2</sup> Der Bankrat unterbreitet die Jahresrechnung dem Regierungsrat zuhanden des Landrates.	Unverändert	Unverändert

#### **Kommentar:**

Die Regelungen zum Rechnungsabschluss bleiben unverändert.

### 5.5.2. § 16 Reingewinn

Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
§ 16 Reingewinn	§ 16 Reingewinn (aufgehoben)	§ 16 Reingewinn Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 <sup>[2]</sup> über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn. *	<i>Aufgehoben</i>	<sup>1</sup> Die Erstellung der Jahresrechnung und der daraus hervorgehende Jahresgewinn richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 <sup>[2]</sup> und dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 <sup>[3]</sup> .
<sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt	<i>Aufgehoben</i>	<sup>2</sup> Der Jahresgewinn und der Gewinnvortrag ergeben den Bilanzgewinn.



<b>Geldflüsse an den Kanton in Millionen CHF (Theoretische Annahme, Geldflüsse im Folgejahr)</b>			
	Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
Abgeltung Staatsgarantie	3	5	15
Ausschüttung an den Kanton	36	46	36
<b>Total Geldflüsse an den Kanton</b>	<b>39</b>	<b>51</b>	<b>51</b>

Es zeigt sich, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrats eine im Vergleich zu heute sowie zur Initiative eine wesentlich höhere Abgeltung der Staatsgarantie vorsieht. Dies aufgrund der vorgeschlagenen risikobasierten Abgeltung gemäss Kostenvorteilsmodell.

Die im Gegenvorschlag geforderte risikobasierte Abgeltung der Staatsgarantie kann nicht mehr wie bis anhin unter dem Bilanzgewinn ausgewiesen werden, sondern muss als Betriebsaufwand verbucht werden. Grund dafür sind Vorgaben der FINMA<sup>59</sup>, gemäss derer die Abgeltung der Staatsgarantie, sofern eine feste Verpflichtung besteht und die Abgeltung unabhängig vom Jahreserfolg ist, als übriger Geschäftsaufwand in der Erfolgsrechnung zu verbuchen ist. Ist die Abgeltung jedoch direkt an den Reingewinn gekoppelt wie bei der BLKB, so ist diese nicht als Aufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. Aufgrund des aktuellen Abgeltungsmodells befindet sich die BLKB mit dieser Ausnahmeregelung in einer Minderheit unter den Kantonalbanken. Mit Umsetzung der im Gegenvorschlag geforderten risikobasierten Abgeltung schmälert sich folglich der jährliche betriebliche Geschäftserfolg und damit der Jahresgewinn. Da die Staatsgarantie jedoch einen vom Kanton übernommenen Versicherungsschutz gewährleistet, und die Abgeltung daher mit einer Prämie vergleichbar ist, sind die neu risikobasierten Abgaben unter dem Aufwand marktkonform und ökonomisch gerechtfertigt.

Nebst der Buchungshandhabung über die Abgeltung der Staatsgarantie sowie deren Berechnungsmethodik liegen die Differenzen der drei dargestellten Szenarien bei der Gewinnverwendung. Die Initiantinnen und Initianten fordern eine Koppelung der Ausschüttung an den Geschäftserfolg in Höhe von 50 %. Daraus resultiert im Vergleich zu heute eine höhere Ausschüttung an die Partizipationsscheininhaberinnen und -inhaber (Zertifikatskapital) sowie an den Kanton (Dotationskapital). Dafür fällt die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vergleichsweise tiefer aus – sogar bei vollständigem Verzicht auf einen Gewinnvortrag. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Bildung von Reserven aus Sicht der Bank eine wichtige Funktion hat. Sie dient der Stabilität und Risikotragfähigkeit der Bank, welche gegenüber jeglicher Ausschüttungspolitik stets Vorrang hat. Des Weiteren ist der Gewinnvortrag ein wichtiges Instrument, um die Ausschüttung über die Jahre stabil zu halten und Volatilitäten zu vermeiden.

Ferner soll § 16 Absatz 2, welcher bis anhin die Verrechnung der Staatsgarantieabgeltung in der Gewinnverwendung vorgibt, ersetzt werden, da die unter § 4 Absatz 2 geforderte risikobasierte Abgeltung neu über den Aufwand zu verbuchen ist.

Neu soll in § 16 Absatz 2 der Begriff «Bilanzgewinn» bzw. dessen Zusammensetzung aus Jahresgewinn und Gewinnvortrag definiert werden.

Die nachfolgende detaillierte Darstellung zeigt die zu erwartenden Auswirkungen von *Forderung 6* «Das Abgeltungsmodell für die Staatsgarantie soll angepasst werden und die Ausschüttung aus

<sup>59</sup> [FINMA-Rundschreiben 2020/1](#): Rechnungslegung – Banken (S. 26).

dem Geschäftserfolg erfolgen» auf die Erfolgsrechnung und Gewinnverteilung der Bank. Dies betrifft: § 4 Staatsgarantie, § 6 Reservefonds, § 15 Rechnungsabschluss und § 16 Reingewinn. Es gelten die gleichen Annahmen wie bei vorheriger Übersicht (Initiative: Basis Geschäftserfolg, vollständige Gewinnverwendung | Gegenvorschlag: Basis Reingewinn, vollständige Gewinnverwendung). Die Kennzahlen wurden zur einfachen Veranschaulichung stark vereinfacht und basieren auf fiktiven Angaben. Die Werte dienen lediglich dem theoretischen Vergleich zwischen den drei Szenarien.

Im oberen Bereich «Erfolgsrechnung» zeigt lediglich der Gegenvorschlag eine differenzierte Darstellung aufgrund der Abgeltung der Staatsgarantie, welche mit vorgeschlagenem risikobasiertem Modell über den Geschäftsaufwand verbucht werden müsste. Daraus resultierend folgt sodann auch ein verminderter Jahresgewinn.

Unter «Gewinnverwendung» sind die unterschiedlichen theoretischen Auswirkungen der drei Beispiele erkennbar. Bei der Initiative würde die Ausschüttung an den Kanton stark ansteigen, dies allerdings zu Lasten der Zuweisung an die gesetzliche Reserve und den Gewinnvortrag. Beide Positionen sind für die Stabilität und Risikotragfähigkeit der Bank zentral. Um dennoch einen Vergleich zu ermöglichen, wurde auch im Gegenvorschlag die Annahme einer vollständigen Gewinnverwendung getroffen. Daraus resultiert, dass die Ausschüttungen sowie die Zuweisung der Gewinnreserven im gleichen Verhältnis wie beim geltenden Recht verbleibt und dabei sogar die Gesamtvergütung an den Kanton (Abgeltung Staatsgarantie & Ausschüttung auf Dotationskapital) in gleich hoher Masse ausfällt wie in der Initiative.

Geltendes Recht		Initiative		Gegenvorschlag	
<b>Erfolgsrechnung</b>					
	CHF Mio.		CHF Mio.		CHF Mio.
<b>Geschäftsertrag</b>	<b>250</b>	<b>Geschäftsertrag</b>	<b>250</b>	<b>Geschäftsertrag</b>	<b>250</b>
Geschäftsaufwand	-125	Geschäftsaufwand	-125	Geschäftsaufwand (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie, Annahme CHF 15 Mio.)	-140
<b>(betrieblicher) Geschäftserfolg</b>	<b>125</b>	<b>(betrieblicher) Geschäftserfolg</b>	<b>125</b>	<b>(betrieblicher) Geschäftserfolg</b>	<b>110</b>
Veränderung Reserve für allg. Bankrisiken u. Steuern	-25	Veränderung Reserve für allg. Bankrisiken u. Steuern	-25	Veränderung Reserve für allg. Bankrisiken u. Steuern	-25
<b>Jahresgewinn</b>	<b>100</b>	<b>Jahresgewinn</b>	<b>100</b>	<b>Jahresgewinn</b>	<b>85</b>
<b>Gewinnverwendung</b>					
Jahresgewinn	100	Jahresgewinn	100	Jahresgewinn	85
<b>= Bilanzgewinn</b>	<b>100</b>	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>100</b>	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>85</b>
Abgeltung Staatsgarantie (3 % vom Jahresgewinn)	-3	Abgeltung Staatsgarantie (1/25 von Geschäftserfolg)	-5	Abgeltung Staatsgarantie (unter Geschäftsaufwand, siehe oben)	0
Ausschüttung auf dem Zertifikatskapital, (anteilmässig gleich hoch wie Ausschüttung auf Dotationskapital), Anteil 26 %	-13	Ausschüttung auf dem Zertifikatskapital (Hälfte des Geschäftserfolgs soll ausgeschüttet werden, anteilmässig 26 %)	-16	Ausschüttung auf dem Zertifikatskapital	-13
Ablieferung an den Kt. BL (=Ausschüttung auf Dotationskapital), Anteil 74 %	-36	Ablieferung an den Kt. BL (=Ausschüttung auf Dotationskapital) (Hälfte des Geschäftserfolgs soll ausgeschüttet werden, anteilmässig 74 %).	-46	Ablieferung an den Kt. BL (=Ausschüttung auf Dotationskapital)	-36
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve (gleich hoch wie Ausschüttung auf Dotationskapital)	-36	Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve (Annahme)	-33	Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-36
<b>Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung</b>	<b>12</b>	<b>Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung</b>	<b>0</b>	<b>Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung</b>	<b>0</b>

## 5.6. Fazit zu Initiative und Gegenvorschlag

Aus der detaillierten Kommentierung der einzelnen Gesetzesparagrafen geht hervor, dass der Regierungsrat die Übernahme der Forderungen der Initianten aus sachlichen Gründen nicht empfehlen kann.

Er anerkennt jedoch verschiedene Grundgedanken der Initiative und kommt zum Schluss, dass ein direkter Gegenvorschlag einen für die Zukunft der Bank grösseren Mehrwert bietet, als beim Status quo zu verbleiben. Abschliessend möchte der Regierungsrat nochmals die wichtigsten Argumente in Bezug auf die drei identifizierten Hauptthemen zusammenfassen:

- **Public Corporate Governance:** *Grad der Einflussnahme von Landrat (Oberaufsicht) und Regierungsrat (Aufsicht). Abgrenzung zur Aufsicht durch den Bankrat (Oberleitung der Bank).*

Die verschiedenen Stufen der Aufsicht sind im Gesetz über die Beteiligungen geregelt. Es besteht eine hohe Einflussnahme durch die Aufsicht durch den Bund (FINMA). Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten einer **Wahl des Bankrats durch den Landrat**, schätzt der Regierungsrat als den bestehenden Public Corporate Governance Strukturen zuwiderlaufend ein.

Jedoch erachtet er als sinnhaft, im Kantonalbankgesetz die Anforderungen an den Bankrat zu verdeutlichen und die regionale Verbundenheit als Voraussetzung für die Mitglieder des Gremiums zu verankern.

Eine **Regelung für Sonderprüfungen**, welche der Landrat an eine unabhängige Revisionsstelle beauftragen kann, wird ebenfalls als nicht den Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen entsprechend eingestuft. Der Regierungsrat erachtet es hingegen als sinnhaft, die gewählte Revisionsstelle mit weiteren Prüfungen beauftragen zu können.

Der Regierungsrat sieht keine Vorteile in **Lohnbegrenzungen** des CEO oder der Geschäftsleitungsmitglieder. Der Regierungsrat schlägt in seinem Gegenvorschlag vor, dass die Vergütungsgrundsätze der Geschäftsleitung in der Eigentümerstrategie bestimmt werden sollen. Dies entspricht bereits der heutigen Handhabung.

Eine Verbesserung hinsichtlich Governance möchte der Regierungsrat mit den **Regelungen zur Konzernstruktur** erreichen.

- **Leistungsauftrag: «Raison d'être» der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Zweck und sachlicher sowie geographischer Geschäftskreis.**

Aus Sicht des Regierungsrats ist bereits heute die seitens Initiantinnen und Initianten geforderte Fokussierung auf die Region gegeben. Gemäss seiner Einschätzung schränkt die in der Initiative geforderte Ausgestaltung als **Regionalbank** die Bank in ihrem Fortkommen zu sehr ein.

Der sachliche und geographische Geschäftskreis der BLKB wird unter anderem auch in der Eigentümerstrategie geregelt. So legt der Regierungsrat bereits heute in der [Eigentümerstrategie für die BLKB](#) fest, dass rund 80 % der Geschäftstätigkeit in der Nordwestschweiz liegt und schwergewichtig Finanzdienstleistungen für Private, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Institutionen in der Region angeboten werden.

Der Regierungsrat bringt den **regionalen Charakter** der Kantonalbank in seinem Gegenvorschlag bei den Regelungen des Zwecks mit der Nennung expliziter Kundengruppen dennoch stärker zur Geltung.

- **Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag:** *Eingesetztes Kapital und Gewährung der Staatsgarantie im Verhältnis zu Ausschüttung und Abgeltung Staatsgarantie.*

Die Initiative richtet einen kritischen Blick auf die eingegangenen Risiken im Verhältnis zu Ausschüttung und Abgeltung Staatsgarantie. Die in der Initiative geforderten Bestimmungen stehen jedoch nicht im Einklang mit den übergeordneten Vorschriften und werden vom Regierungsrat kritisch beurteilt.

Der Regierungsrat unterbreitet in seinem Gegenvorschlag eine Anpassung der Abgeltung der Staatsgarantie hin zu einem **risikobasierten Abgeltungsmodell**. Überdies werden Regelungen zur Verteilung des Reingewinns verdeutlicht.

## **6. Anträge**

### **6.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Kantonalkbankgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **7. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext und Synopse in Lex-Work-Version (Gegenvorschlag des Regierungsrats)

## **Landratsbeschluss**

### **über die Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – Bank fürs Baselbiet» und direkter Gegenvorschlag des Regierungsrats**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Kantonalbankgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: